

Agria

Hundeversicherung

Eine gute
und sichere
Wahl!



Gültig ab 1. Februar 2026

Agria 
Tierversicherung

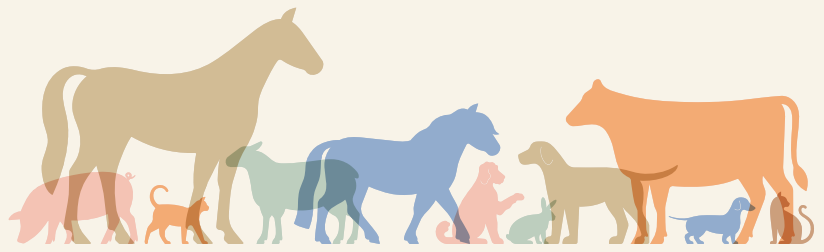
Agria Hund

Inhalt

Bedingungen Agria Hund

Gültig ab 1. Februar 2026

	Willkommen bei Agria Tierversicherung	3
A	Agria Hunde-Krankenversicherung Premium	3
B	Agria Hunde-Krankenversicherung Komfort	8
C	Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung inkl. Agria Verdeckte Mängel	13
D	Agria Hunde-OP-Versicherung	16
E	Agria Hunde-Lebensversicherung	19
F	Agria Zucht-Lebenszusatzversicherung	22
G	Agria Gebrauchswertzusatz- versicherung	24
H	Agria Rudelversicherung	25
I	Agria Hundehalter- Haftpflichtversicherung	28
J	Agria Verdeckte Mängel	33
K	Agria VDH Welpenversicherung	35
L	Agria Rassehunderversicherung / Agria Mischlingshunderversicherung	36



Willkommen bei Agria Tierversicherung

Dies sind die Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsvertrag besteht aus vier Teilen: Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen für die von Ihnen abgeschlossene Versicherung, sowie Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Prüfen Sie Ihre Versicherung

Es ist wichtig, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag prüfen. Der Versicherungsvertrag muss der Versicherung entsprechen, die Sie beantragt haben. Wenn diese nicht miteinander übereinstimmen, ist es wichtig, dass Sie Agria schnellstmöglich kontaktieren und auf den Fehler hinweisen. Wenn Sie dies nicht tun, gilt Ihr Versicherungsvertrag in der im Versicherungsschein angegebenen Form.

Es ist zudem wichtig, dass Sie sich mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vertraut machen, damit Sie wissen, was von der Versicherung abgedeckt ist.

Was müssen Sie im Falle einer Verletzung tun?

Voraussetzung für eine Schadenersatzregelung durch Agria ist, dass die Versicherung bezahlt wurde und dass wir alle erforderlichen Informationen erhalten haben, um den Fall bearbeiten zu können.

Wenn Sie die Website www.agriatierversicherung.de aufrufen, können Sie Ihre Schadensmeldung über unser Kontaktformular oder indem Sie sich in Meine Agria anmelden selbst einreichen. Legen Sie eine ausgefüllte Schadensmeldung zusammen mit der Rechnung/dem Beleg mit Spezifikationen sowie die Behandlungsdokumentation bei. Auf Meine Agria finden Sie zudem eine Übersicht über Ihre Versicherung und eventuelle frühere Schadensregulierungen.

Versichertes Tier

Sofern in den Bedingungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung für das im Versicherungsschein aufgeführte Tier.

Vorherige Zustimmung von Agria

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Behandlung oder ein Verletzungsereignis von der Versicherung abgedeckt sind, können Sie oder der behandelnde Tierarzt Agria für die Vorab- Einschätzung einer Genehmigung kontaktieren.

A Agria Hunde- Krankenversicherung Premium

A.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes und andere, die über den Hund verfügen. Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Hund.

A.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten und erstattet daraus resultierende, während der Versicherungsdauer anfallende, Aufwendungen.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich der Hund einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation oder tierärztlichen Untersuchung und Behandlung wegen Krankheit, Verletzung oder Unfall unterziehen muss.

A.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

A.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Operationen ist unbegrenzt.

Die Versicherungssumme für tierärztliche Leistungen, außer Operationen, ist im Versicherungsschein angegeben. Sie entspricht der maximalen Summe, die Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.

Wir erstatten Tierarztkosten ohne Limitierung auf die GOT.

Beachten Sie bitte Punkt A.5 „Erstattungssatz“.

Agria Hund

A.5 Erstattungssatz

Die Versicherung hat einen Erstattungssatz. Pro eingereichter Rechnung wird immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Der Erstattungssatz ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Über den Erstattungssatz hinaus fällt keine Selbstbeteiligung an.

A.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, wenn an Ihrem Hund aufgrund von Krankheit oder Verletzung eine Operation durchgeführt wird, sowie für verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt in diesem Zusammenhang angewendet, abgegeben oder verordnet werden. Dem wird auch die letzte tierärztliche Behandlung/Untersuchung vor der Operation sowie die postoperative Behandlung für bis zu 15 Tage, einschließlich notwendiger medizinischer Aufnahme und Aufenthalt in einer Tierklinik, zugeordnet.

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall, sowie verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt in diesem Zusammenhang angewendet, abgegeben oder verordnet werden.

Der Hund muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Erstattet werden Rehabilitationsmaßnahmen, die sich an eine erstattungsfähige tierärztliche Leistung anschließen.

Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten A.9 "Besondere Bestimmungen" und A.10 "Beschränkungen".

Bitte beachten Sie Punkt A.7 "Definitionen".

A.7 Definitionen

A Veterinärmedizinisch notwendig

Veterinärmedizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustandes, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern. Hierbei dürfen ästhetische Gründe nicht im Vordergrund stehen.

B Operation

Eine Operation bezeichnet einen veterinärmedizinisch notwendigen chirurgischen Eingriff am oder im Körper des versicherten Hundes unter Vollnarkose aufgrund von Krankheit oder Verletzung/Unfall und dient der Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mit einem Schnitt mehr als punktförmig durchtrennt werden/worden sein. Die Wundnaht infolge einer Verletzung sowie minimalinvasive Eingriffe bei erstattungsfähigen Krankheiten/Verletzungen zählen ebenfalls dazu.

C Unfall

Ein Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Hundes einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

A.8 Vorsorgebudget

In Ihrem Versicherungsumfang ist ein Vorsorgebudget in Höhe von 100 € pro Versicherungsjahr enthalten. Darauf wird der Erstattungssatz nicht angewendet.

Das Vorsorgebudget kann für die Erstattung folgender präventiver Maßnahmen verwendet werden:

- Impfungen
- Parasitenprophylaxe (z.B. Wurmkuren)
- Zahnpolitur/Zahnreinigung/Zahnsteinentfernung
- Blutuntersuchungen
- Krallen schneiden

A.9 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

B Zähne

C CT, MRT und Szintigraphie

D Kastration

E Gelenkerkrankungen

F Kreuzbandriss

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

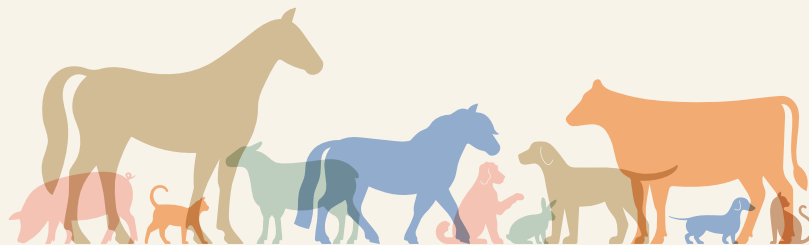
H Plastische Operationen

I Verdeckter Mangel/angeborene Krankheit

J Arzneimittel

K Rehabilitation

L Einschläferung und Einäscherung



A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

Aufwendungen für Geburtshilfe und höchstens einen Kaiserschnitt werden bei diagnostizierten Geburtskomplikationen erstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 20 Monate alt und hat das achte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- der Hund war zum Behandlungszeitpunkt
 - entweder seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit einer Agria Krankenversicherung versichert
 - oder seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen mit einer gleichwertigen Krankenversicherung versichert
 - oder der Versicherungsschutz wurde von einer gleichwertigen Krankenversicherung übertragen, in der die Behandlung bereits erstattungsfähig war.
- der Hund hatte zuvor noch keinen Kaiserschnitt.

Eine diagnostizierte Geburtskomplikation liegt unter der Voraussetzung vor, dass die Hündin nachweislich nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt worden ist, nicht selbst gebären kann.

Für Boston Terrier, Englische Bulldogge, Alt Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua werden Aufwendungen für einen Kaiserschnitt nur dann erstattet, wenn der Hund vorher nachweislich bereits einen oder mehrere Würfe geboren hat und sämtliche Welpen ohne Kaiserschnitt zur Welt gekommen sind.

B Zähne

Die Versicherung erstattet bei frakturierten/abgebrochenen bleibenden Zähnen.

Untersuchungen und Behandlungen weiterer Zahnerkrankungen sowie von Befunden des Zahnhalteapparates werden bis zu 600 € pro Versicherungsjahr erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war.

Zahnreinigung, -politur und Zahnsteinentfernung werden immer nur im Rahmen des Vorsorgebudgets erstattet.

Zahnersatz und Zahnkronen werden nicht erstattet.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria Krankenversicherung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die oben genannte besondere Wartezeit und die Versicherung gilt zusätzlich für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen
- Korrektur von Zahnfehlstellungen/Gebissfehlern, wenn diese medizinisch notwendig sind und der Welpen im Alter zwischen sieben Wochen und vier Monaten von einem Tierarzt ohne Anmerkung bezüglich der Zähne/des Gebisses untersucht worden ist.

C CT, MRT und Szintigraphie

Aufwendungen für CT-, MRT-Untersuchungen und Szintigraphie werden erstattet, sofern die Untersuchungen von Agria vorab angefragt und schriftlich genehmigt wurden. Sie sind Teil der jährlichen Versicherungssumme für tierärztliche Behandlungen.

D Kastration

Aufwendungen für die Kastration von Rüden werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Chronischem Penisprolaps
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Kryptorchismus.

Aufwendungen für die Kastration von Hündinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen

Agria Hund

- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäugetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystische Endometriumhyperplasien.

E Gelenkerkrankungen

Aufwendungen für die Behandlung folgender Gelenkerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist:

- Patellaluxation
- Short-Ulna-Syndrom
- Legg-Calvé-Perthes (LCP)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Ellbogengelenkerkrankungen
- Hüftgelenkerkrankung

Behandlungen von Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen werden auch für Hunde erstattet, bei denen zuvor Ellbogen- als auch/oder Hüftgelenke von der GRSK oder einem anderen an den FCI angeschlossenen Zuchtverband als ED (Ellbogengelenkdysplasie) und HD-frei untersucht wurden.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung der Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

F Kreuzbandrisse

Aufwendungen für die Behandlung eines Kreuzbandrisses werden erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war. Behandlungskosten für Kreuzbandrisse, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/ oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht erstattet.

Bei Kreuzbandrissen, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die besondere Wartezeit.

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

Aufwendungen für die Behandlung degenerativer Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war. Degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/ oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht erstattet.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken oder der Wirbelsäule, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die besondere Wartezeit.

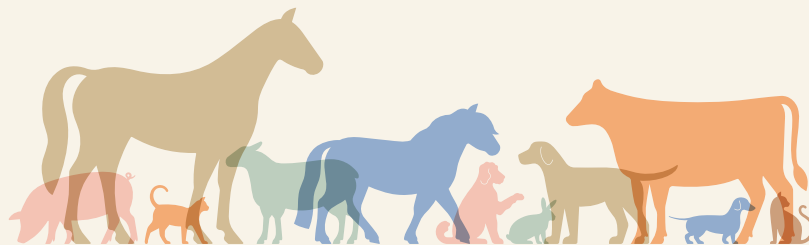
H Plastische Operationen

Unter plastischen Operationen sind chirurgische Korrekturen der Haut und Schleimhäute, einschließlich Entropium, Ektropium und Cherry Eye zu verstehen. Aufwendungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Bitte beachten Sie Abschnitt A.10.C "Rassespezifische Ausschlüsse".

I Verdeckter Mangel/angeborene Krankheit

Verdeckter Mangel bezeichnet eine Krankheit oder Verletzung, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits existierte, aber weder für den Käufer noch den Verkäufer oder während der Welpenkontrolle durch den Tierarzt, aufgrund fehlender Symptome, erkennbar war. Ein verdeckter Mangel kann auch eine angeborene Krankheit sein.



Unter Verdeckter Mangel fällt keine Krankheit oder Verletzung, die durch tierärztliche Begutachtung festgestellt werden oder nach tierärztlicher Expertise hätten festgestellt werden müssen. Wenn das Tier erblich anfällig für eine Krankheit ist, deren Entwicklung vor der Abgabe noch nicht begonnen hat, handelt es sich nicht um einen verdeckten Mangel.

Ein verdeckter Mangel/angeborene Krankheit wird erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria Krankenversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Krankenversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Behandlungskosten für einen verdeckten Mangel oder eine angeborene Krankheit, der/die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursacht und/ oder diagnostiziert wird, werden dementsprechend nicht erstattet.

Angeborene Krankheiten, die zum Zeitpunkt der Übergabe bekannt waren, werden nicht erstattet.

J Arzneimittel

Sie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Hyposensibilisierungsmedikamente (allergenspezifische Immuntherapie), Inhalatoren und Insulinspritzen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/Krankheiten erstatten lassen.

K Rehabilitation

Die Versicherung erstattet Aufwendungen für folgende Rehabilitationsmaßnahmen:

- Schwimmen
- Massagen
- (Unterwasser-) Laufband
- Physiotherapie
- Osteopathie
- Chiropraktik

Diese müssen mit der tierärztlichen Behandlung von diagnostizierten Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, Nerven, Muskeln oder Sehnen sowie bei Frakturen oder Bandscheibenvorfällen im Zusammenhang stehen. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß

den Bedingungen der Agria Hunde-Krankenversicherung Premium erstattungsfähig sein. Aufwendungen werden für höchstens vier Monate ununterbrochener Rehabilitation je erstattungsfähiger Krankheit/Verletzung erstattet. Die Rehabilitation muss innerhalb von zwei Monaten nach Empfehlung/Verschreibung durch den Tierarzt beginnen.

Für eine Rehabilitation, die an einem anderen Ort als in einer Tierklinik durchgeführt wird, muss die Überweisung an den angegebenen Therapeuten zusammen mit dem Schadensbericht eingereicht werden.

Für Rehabilitationsmaßnahmen bei chronischen Gelenk-, Rücken-, Nerven-, Muskel- und Sehnenerkrankungen können Sie während des Hundelebens nur einmal eine Erstattung erhalten. Die Entscheidung, wann die Krankheit/Verletzung Ihres Hundes als chronisch gilt, erfolgt nach veterinärmedizinischer Beurteilung.

L Einschläferung und Einäscherung

Einschläferungs- und Einäscherungskosten werden bis zu 100 € erstattet, wenn die Krankheit oder Verletzung gemäß den Bedingungen der Agria Hunde-Krankenversicherung Premium erstattungsfähig ist und der Hund laut tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss.

A.10 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in Abschnitt A.9 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten, die während dieses Zeitraums auftreten oder sich beginnen zu entwickeln, nicht erstattungsfähig sind. Weitere Informationen finden Sie in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Ausschlüsse

Aufwendungen werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die andernfalls nicht erstattet werden, mit Ausnahme von Komplikationen bei der Kastration/ Sterilisation oder Impfung während des Versicherungszeitraums.
- über das Vorsorgebudget hinausgehende und unter A.8 nicht genannte Präventivmaßnahmen und -behandlungen
- Nabelbruch, Kryptorchismus oder Knickrute

- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechte Angewohnheiten
- ACP (Autologes Conditioniertes Plasma) und PRP
- Akupunktur, Goldimplantate, Homöopathie, Laserbehandlungen (außer im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes) und Stoßwellenbehandlungen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind, medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Hämodialyse
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)
- die Behandlung von Infektionskrankheiten, gegen die gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) eine Core-Impfung vorgesehen ist
- Obduktion
- Gebühren für Rezepte, Verschreibungen, Bescheinigungen und Verwaltungsaufgaben
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Hausbesuchsgebühr und Anfahrt des Tierarztes
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport des Hundes bei Krankheit, Verletzung oder Unfall zum Tierarzt/zur Tierklinik
- Aufnahme und Aufenthalt in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Hundes

C Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Boston Terrier, Mops, Englische Bulldogge, Alt Englische Bulldogge und Französische Bulldogge werden Aufwendungen für die Untersuchung, Behandlung und Operation der Verengung der Luftröhre, eines zu langen Gaumensegels, der Nasenlöcher oder eines verengten Rachens nicht erstattet.
- Bei Shar Peis werden Aufwendungen für die Entfernung von überschüssiger Haut sowie die Untersuchung und Behandlung von Augen-, Ohren- oder Hauterkrankungen nicht erstattet.

B Agria Hunde-Krankenversicherung Komfort

B.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes und andere, die über den Hund verfügen. Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Hund.

B.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten und erstattet daraus resultierende, während der Versicherungsdauer anfallende, Aufwendungen.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich der Hund einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation oder tierärztlichen Untersuchung und Behandlung wegen Krankheit, Verletzung oder Unfall unterziehen muss.

B.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

B.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Operationen ist unbegrenzt.

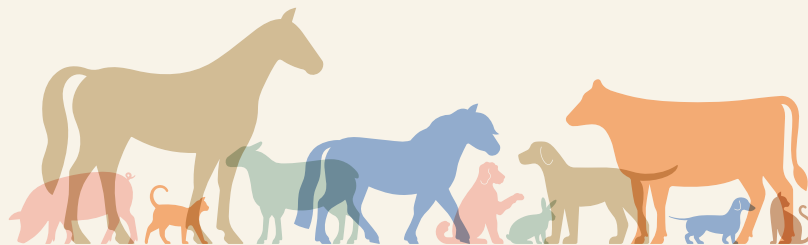
Die Versicherungssumme für tierärztliche Leistungen, außer Operationen, ist im Versicherungsschein angegeben. Sie entspricht der maximalen Summe, die Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.

Wir erstatten Tierärztkosten ohne Limitierung auf die GOT.

Beachten Sie bitte Punkt B.5 „Erstattungssatz“.

B.5 Erstattungssatz

Die Versicherung hat einen Erstattungssatz. Pro eingereichter Rechnung wird immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Der Erstattungssatz ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Über den Erstattungssatz hinaus fällt keine Selbstbeteiligung an.



B.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, wenn an Ihrem Hund aufgrund von Krankheit oder Verletzung eine Operation durchgeführt wird, sowie für verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt in diesem Zusammenhang angewendet, abgegeben oder verordnet werden. Dem wird auch die letzte tierärztliche Behandlung/Untersuchung vor der Operation sowie die postoperative Behandlung für bis zu 15 Tage, einschließlich notwendiger medizinischer Aufnahme und Aufenthalt in einer Tierklinik, zugeordnet.

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall, sowie verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt in diesem Zusammenhang angewendet, abgegeben oder verordnet werden.

Der Hund muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Erstattet werden Rehabilitationsmaßnahmen, die sich an eine erstattungsfähige tierärztliche Leistung anschließen.

Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten B.8 "Besondere Bestimmungen" und B.9 "Beschränkungen".

Bitte beachten Sie Punkt B.7 "Definitionen".

B.7 Definitionen

A Veterinärmedizinisch notwendig

Veterinärmedizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustandes, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern. Hierbei dürfen ästhetische Gründe nicht im Vordergrund stehen.

B Operation

Eine Operation bezeichnet einen veterinärmedizinisch notwendigen chirurgischen Eingriff am oder im Körper des versicherten Hundes unter Vollnarkose aufgrund von Krankheit oder Verletzung/Unfall und dient der Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mit einem

Schnitt mehr als punktförmig durchtrennt werden/durchtrennt worden sein. Die Wundnaht infolge einer Verletzung sowie minimalinvasive Eingriffe bei erstattungsfähigen Krankheiten/Verletzungen zählen ebenfalls dazu.

C Unfall

Ein Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Hundes einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

B.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

B Zähne

C CT, MRT und Szintigraphie

D Kastration

E Gelenkerkrankungen

F Kreuzbandriss

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

H Plastische Operationen

I verdeckter Mangel/angeborene Krankheit

J Arzneimittel

K Rehabilitation

L Einschläferung und Einäscherung

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

Aufwendungen für Geburtshilfe und höchstens einen Kaiserschnitt werden bei diagnostizierten Geburtskomplikationen erstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 20 Monate alt und hat das achte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- der Hund war zum Behandlungszeitpunkt
 - entweder seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit einer Agria Krankenversicherung versichert
 - oder seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen mit einer gleichwertigen Krankenversicherung versichert
 - oder der Versicherungsschutz wurde von einer gleichwertigen Krankenversicherung übertragen, in der die Behandlung bereits erstattungsfähig war.
- der Hund hatte zuvor noch keinen Kaiserschnitt.

Agria Hund

Eine diagnostizierte Geburtskomplikation liegt vor unter der Voraussetzung, dass die Hündin nachweislich nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt worden ist, nicht selbst gebären kann.

Für Boston Terrier, Englische Bulldogge, Alt Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua werden Aufwendungen für einen Kaiserschnitt nur dann erstattet, wenn der Hund vorher nachweislich bereits einen oder mehrere Würfe geboren hat und sämtliche Welpen ohne Kaiserschnitt zur Welt gekommen sind.

B Zähne

Die Versicherung erstattet bei frakturierten/abgebrochenen bleibenden Zähnen.

Untersuchungen und Behandlungen weiterer Zahnerkrankungen sowie von Befunden des Zahnhalteapparates werden bis zu 300 € pro Versicherungsjahr erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war.

Zahnreinigung, -politur und Zahnsteinentfernung werden nicht erstattet.

Zahnersatz und Zahnkronen werden nicht erstattet.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria Krankenversicherung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die oben genannte besondere Wartezeit und die Versicherung gilt zusätzlich für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen
- Korrektur von Zahnfehlstellungen/Gebissfehlern, wenn diese medizinisch notwendig sind und der Welpen im Alter zwischen sieben Wochen und vier Monaten von einem Tierarzt ohne Anmerkung bezüglich der Zähne/des Gebisses untersucht worden ist.

C CT, MRT und Szintigraphie

Aufwendungen für CT-, MRT-Untersuchungen und Szintigraphie werden erstattet, sofern die Untersuchungen von Agria vorab angefragt und schriftlich genehmigt wurden. Sie sind Teil der jährlichen Versicherungssumme für tierärztliche Behandlungen.

D Kastration

Aufwendungen für die Kastration von Rüden werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Chronischem Penisprolaps
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Kryptorchismus.

Aufwendungen für die Kastration von Hündinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

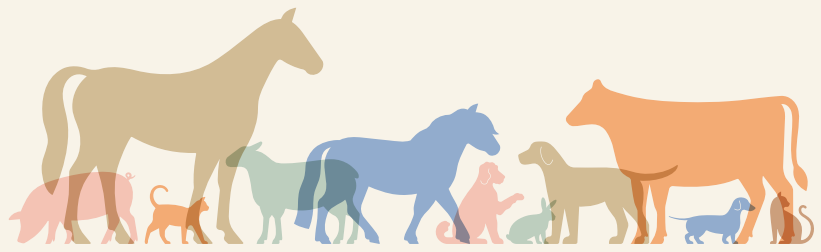
- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäuetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystische Endometriumhyperplasien.

E Gelenkerkrankungen

Aufwendungen für die Behandlung folgender Gelenkerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist:

- Patellaluxation
- Short-Ulna-Syndrom
- Legg-Calvé-Perthes (LCP)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)



- Ellbogengelenkerkrankungen
- Hüftgelenkerkrankung

Behandlungen von Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen werden auch für Hunde erstattet, bei denen zuvor Ellbogen- als auch/oder Hüftgelenke von der GRSK oder einem anderen an den FCI angeschlossenen Zuchtverband als ED (Ellbogengelenkdysplasie) und HD-frei untersucht wurden.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung der Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

F Kreuzbandrisse

Aufwendungen für die Behandlung eines Kreuzbandrisses werden erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war. Behandlungskosten für Kreuzbandrisse, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/ oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht erstattet.

Bei Kreuzbandrissen, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die besondere Wartezeit.

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

Aufwendungen für die Behandlung degenerativer Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund mindestens 12 Monate mit einer Agria Krankenversicherung versichert war. Degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/ oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht erstattet.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken oder der Wirbelsäule, die gemäß dieser Bedingungen nicht

erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurden, und seitdem ununterbrochen versichert sind, entfällt die besondere Wartezeit.

H Plastische Operationen

Unter plastischen Operationen sind chirurgische Korrekturen der Haut und Schleimhäute, einschließlich Entropium, Ektropium und Cherry Eye zu verstehen. Aufwendungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Bitte beachten Sie Abschnitt B.9.C "Rassespezifische Ausschlüsse".

I Verdeckter Mangel/angeborene Krankheit

Verdeckter Mangel bezeichnet eine Krankheit oder Verletzung, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits existierte, aber weder für den Käufer noch den Verkäufer oder während der Welpenkontrolle durch den Tierarzt, aufgrund fehlender Symptome, erkennbar war. Ein verdeckter Mangel kann auch eine angeborene Krankheit sein.

Unter Verdeckter Mangel fällt keine Krankheit oder Verletzung, die durch tierärztliche Begutachtung festgestellt werden oder nach tierärztlicher Expertise hätten festgestellt werden müssen. Wenn das Tier erblich anfällig für eine Krankheit ist, deren Entwicklung vor der Abgabe noch nicht begonnen hat, handelt es sich nicht um einen verdeckten Mangel.

Ein verdeckter Mangel/angeborene Krankheit wird erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria Krankenversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Krankenversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Behandlungskosten für einen verdeckten Mangel oder eine angeborene Krankheit, der/die innerhalb der

ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursacht und/ oder diagnostiziert wird, werden dementsprechend nicht erstattet.

Angeborene Krankheiten, die zum Zeitpunkt der Übergabe bekannt waren, werden nicht erstattet.

J Arzneimittel

Sie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente,

Hyposensibilisierungsmedikamente (allergenspezifische Immuntherapie), Inhalatoren und Insulinspritzen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/ Krankheiten erstatten lassen.

K Rehabilitation

Die Versicherung erstattet Aufwendungen für folgende Rehabilitationsmaßnahmen:

- Schwimmen,
- Massagen,
- (Unterwasser)Laufband
- Physiotherapie
- Osteopathie
- Chiropraktik

Diese müssen mit der tierärztlichen Behandlung von diagnostizierten Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, Nerven, Muskeln oder Sehnen sowie bei Frakturen oder Bandscheibenvorfällen im Zusammenhang stehen. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß den Bedingungen der Agria Hunde-Krankenversicherung Komfort erstattungsfähig sein. Aufwendungen werden für höchstens vier Monate ununterbrochener Rehabilitation je erstattungsfähiger Krankheit/Verletzung erstattet. Die Rehabilitation muss innerhalb von zwei Monaten nach Empfehlung/Verschreibung durch den Tierarzt beginnen.

Für eine Rehabilitation, die an einem anderen Ort als in einer Tierklinik durchgeführt wird, muss die Überweisung an den angegebenen Therapeuten zusammen mit dem Schadensbericht eingereicht werden.

Für Rehabilitationsmaßnahmen bei chronischen Gelenk-, Rücken-, Nerven-, Muskel- und Sehnenerkrankungen können Sie während des Hundelebens nur einmal eine Erstattung erhalten. Die Entscheidung, wann die Krank-

heit/Verletzung Ihres Hundes als chronisch gilt, erfolgt nach veterinärmedizinischer Beurteilung.

L Einschläferung und Einäscherung

Einschläferungs- und Einäscherungskosten werden bis zu 100 € erstattet, wenn die Krankheit oder Verletzung gemäß den Bedingungen der Agria Hunde-Krankenversicherung Komfort erstattungsfähig ist und der Hund laut tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss.

B.9 Beschränkungen

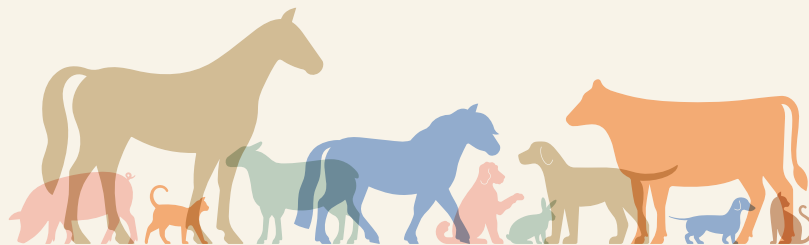
A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in Abschnitt A.8 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten, die während dieses Zeitraums auftreten oder sich beginnen zu entwickeln, nicht erstattungsfähig sind. Weitere Informationen finden Sie in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Ausschlüsse

Aufwendungen werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die andernfalls nicht erstattet werden, mit Ausnahme von Komplikationen bei der Kastration/ Sterilisation oder Impfung während des Versicherungszeitraums.
- Präventivmaßnahmen und -behandlungen, wie z.B. Impfungen, Parasitenprophylaxe
- Nabelbruch, Kryptorchismus oder Knickrute
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechte Angewohnheiten
- ACP (Autologes Conditioniertes Plasma) und PRP
- Akupunktur, Goldimplantate, Homöopathie, Laserbehandlungen (außer im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes) und Stoßwellenbehandlungen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind, medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Probenahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern ohne klinische Symptome
- Probenahme und Analyse mit PCR-Technik zum Nachweis von Borreliose in Blutproben ohne klinische Symptome



- Hämodialyse
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)
- die Behandlung von Infektionskrankheiten, gegen die gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) eine Core-Impfung vorgesehen ist
- Obduktion
- Gebühren für Rezepte, Verschreibungen, Bescheinigungen und Verwaltungsaufgaben
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Hausbesuchsgebühr und Anfahrt des Tierarztes
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport des Hundes bei Krankheit, Verletzung oder Unfall zum Tierarzt/zur Tierklinik
- Aufnahme und Aufenthalt in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Hundes

C Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Boston Terrier, Mops, Englische Bulldogge, Alt Englische Bulldogge und Französische Bulldogge werden Aufwendungen für die Untersuchung, Behandlung und Operation der Verengung der Luftröhre, eines zu langen Gaumensegels, der Nasenlöcher oder eines verengten Rachens nicht erstattet.
- Bei Shar Peis werden Aufwendungen für die Entfernung von überschüssiger Haut sowie die Untersuchung und Behandlung von Augen-, Ohren- oder Hauterkrankungen nicht erstattet.

C Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung inkl. Agria Verdeckte Mängel

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Versicherung zu den gleichen Bedingungen wie die Krankenversicherung Ihres Hundes.

C.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Hundes, so sind die Bezugsberechtigten:

- Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dem Hund haben
- für die Abschnitte C.7.A "Fertilitätsuntersuchung", C.7.B "Kaiserschnitt" und C.7.C "Krankenversicherung Welpen" sind Bezugsberechtigte auch andere, die über den Hund verfügen, wie z. B. Aufzüchter.
- Bezugsberechtigter für den Abschnitt C.9 "Verdeckte Mängel" ist der Versicherungsnehmer als Züchter eines Welpen sowie derjenige, der einen Welpen vom Züchter oder ehemaligen Besitzer erwirbt. Die Entschädigungssumme wird an die Person gezahlt, bei der ein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung gemäß Bedingung C.9.5 wird an denjenigen gezahlt, der zum Zeitpunkt des Todes oder der Einschläferung Eigentümer des Tieres war.

C.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet Aufwendungen für tierärztliche Behandlungen, die während des Versicherungszeitraums entstanden sind.

Verdeckte Mängel bei Welpen der versicherten Hündin:

Die Versicherung gilt für Welpen, die nach dem Abschluss der Agria Zucht Krankenzusatzversicherung geboren wurden, und gilt ab dem Tag der Abgabe, frühestens jedoch ab einem Alter von acht Wochen. Bitte beachten Sie die weiteren Bedingungen unter C.9

C.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten. Für verdeckte Mängel weltweit.

C.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für den Hund, der im Versicherungsschein angegeben ist. Der Hund muss beim VDH oder in einem dem VDH angeschlossenen Zuchtverein bzw. in einem anderen von Agria anerkannten Zuchtverein/-verband registriert sein. Die Versicherung gilt auch für die Welpen einer versicherten Hündin, siehe Versicherungs-

Agria Hund

bedingungen C.7.C "Krankenversicherung Welpen" und C.9 "Verdeckte Mängel".

C.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist dieselbe wie die der Krankenversicherung Ihres Hundes und ist zugleich der höchste Betrag, den Sie von der Kranken- und Zucht-Krankenzusatzversicherung zusammen erhalten können.

Für C.7.Krankenversicherung Welpen gilt:

Für die Behandlung von Welpen beträgt die maximale Versicherungssumme 3.000 € verteilt auf alle Welpen im Wurf. Die Versicherungssumme für den Wurf versteht sich als Zusatz zur Versicherungssumme der Krankenversicherung der Hündin.

Für C.9 Verdeckte Mängel gilt:

Die Versicherung besteht aus zwei Teilen: Lebensversicherung und Krankenversicherung. Sie können eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für jeden Teil erhalten. Der Versicherungsbetrag entspricht dem Verkaufspreis des Welpen, mit einer Höchstgrenze von 2.000 €.

C.6 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Selbstbeteiligung und der Erstattungssatz sind dieselben wie in der Krankenversicherung des Hundes und sind im Versicherungsschein angegeben. Betreffend Punkt C.7.C "Krankenversicherung Welpen" gibt es für den Wurf, unabhängig von der Hündin, eine eigene Selbstbeteiligung, sofern vorhanden, und einen Erstattungssatz.

Die Versicherung für Verdeckte Mängel hat keine Selbstbeteiligung und keinen Erstattungssatz.

C.7 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

A Fertilitätsuntersuchung

B Kaiserschnitt

C Krankenversicherung Welpen

A Fertilitätsuntersuchung

Aufwendungen für eine Fertilitätsuntersuchung bei Rüden oder Hündinnen werden erstattet, wenn nach der Paarung der Verdacht besteht, dass sie nicht zeugungsfähig

sind, vorausgesetzt, dass der Hund im Alter von unter vier Monaten mit der Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen mit der Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung versichert ist.

Bei Hunden, die bei Versicherungsabschluss der Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung älter als vier Monate waren, kann die Fertilitätsuntersuchung erstattet werden, sofern von dem Hund mindestens ein registrierter Wurf nachgewiesen werden kann.

B Kaiserschnitt

Die Versicherung gilt für einen weiteren Kaiserschnitt.

Aufwendungen für den Kaiserschnitt werden nur erstattet, wenn die Hündin nachweislich bzw. nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt ist, nicht selbst gebären kann.

Es gelten folgende rassespezifische Beschränkungen: Bei Boston Terrier, Englische Bulldogge, Alt-Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua werden Aufwendungen für Kaiserschnitt nicht erstattet.

C Krankenversicherung Welpen

Die Versicherung gilt für Welpenwürfe, die nach Abschluss der Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung geboren wurden.

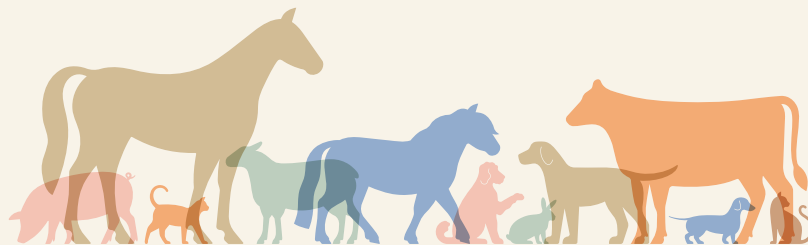
Die Versicherung deckt Aufwendungen, wenn ein Tierarzt einen Welpen auf eine Krankheit oder Verletzung untersucht und behandelt. Ein Welpen ist ab der Geburt bis zum Tag der Abgabe an den neuen Besitzer oder Aufzüchter geschützt, längstens jedoch bis zu dem Tag, an dem der Welpen vier Monate alt ist.

Bei Welpen mit einer angeborenen Krankheit werden die Untersuchungskosten bis zur Diagnosestellung mit bis zu 400 € erstattet.

C.8 Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht für:

- äußere Mängel, die die Gesundheit Ihres Hundes oder die tägliche Funktion nicht beeinträchtigen
- Krankheit, Defekt/Fehlbildung oder Verletzung, die sich daraus ergibt, dass die Eltern des Hundes unter Ver-



stoß gegen die ethischen Grundregeln des zugehörigen Zuchtvereins sowie gegen die Registrierungsregeln gepaart wurden

- Zahnerkrankungen, Parodontitis, lose Zähne, Zahnfehlstellungen/Gebissfehler und fehlende Zahnanlagen
- Rehabilitation der versicherten Welpen der Hündin
- Einschläferung, Obduktion und Einäscherung der Welpen der versicherten Hündin

C.9 Agria Verdeckte Mängel

1. Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die sich während des Versicherungszeitraums ereignen. Für Welpen, die an einen Aufzüchter überlassen oder verkauft werden, gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt der Abgabe, frühestens jedoch ab einem Alter von acht Wochen. Unter Abgabe ist gemeint, dass ein Hund vorübergehend oder dauerhaft bei jemand anderem als dem Züchter lebt. Ein Welpen ist von der Versicherung unter der Voraussetzung abgedeckt, dass der Welpen vor der Abgabe von einem Tierarzt untersucht wurde. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Für Welpen, die nicht an einen Aufzüchter überlassen oder verkauft werden, gilt die Versicherung ab dem Tag, an dem der Welpen von einem Tierarzt untersucht wird, frühestens ab einem Alter von acht Wochen. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Die Versicherung gilt bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Wurf 2 Jahre alt ist, vorausgesetzt, dass die Mutter des Wurfs nicht verkauft wird bzw., dass die Versicherung nicht aus anderen Gründen als dem Tod der Hündin endet.

2. Besondere Bedingungen

Für eine Entschädigung muss Folgendes gegeben sein:

- Alle Welpen im Wurf müssen beim VDH oder in einem dem VDH angeschlossenen Zuchtverein bzw. in einem anderen von Agria anerkannten Zuchtverein/-verband registriert sein.
- Es muss ein vom Zuchtwart unterschriebenes Wurfabnahmeprotokoll oder eine Veterinärbescheinigung ohne Anmerkungen vorliegen. Der Welpen muss bei der Untersuchung mindestens sieben und maximal 12 Wochen alt sein.

- Die Versicherung gilt nur für in Deutschland geborene Welpen und unter der Bedingung, dass der gesamte Wurf bis zur Abgabe an einen neuen Besitzer oder Aufzüchter in Deutschland gelebt hat.

3. Definition Verdeckter Mangel

Verdeckter Mangel bezeichnet eine Krankheit oder Verletzung, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits existierte, aber weder für den Käufer noch den Verkäufer oder während der Welpenkontrolle durch den Tierarzt aufgrund fehlender Symptome erkennbar war. Ein verdeckter Mangel kann auch eine angeborene Krankheit sein. Unter Verdeckter Mangel fällt keine Krankheit oder Verletzung, die durch tierärztliche Begutachtung festgestellt werden oder nach tierärztlicher Expertise hätten festgestellt werden müssen. Wenn das Tier erblich anfällig für eine Krankheit ist, deren Entwicklung vor der Abgabe noch nicht begonnen hat, handelt es sich nicht um einen verdeckten Mangel.

4. Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

A Krankenversicherung

B Lebensversicherung

Bitte beachten Sie die Beschränkungen unter 6. "Beschränkungen".

A Krankenversicherung

Erstattet werden Aufwendungen, wenn ein Welpen aufgrund eines verdeckten Mangels von einem Tierarzt untersucht und behandelt wird. Die Versicherung deckt auch Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Einschläferung und Einäscherung im Falle einer erstattungsfähigen Diagnose.

B Lebensversicherung

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Hund infolge eines verdeckten Mangels stirbt oder eingeschläfert werden muss. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Hund muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache des Leidens des Hundes festzustellen.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.

Agria Hund

- Alternativ muss die Lebenserwartung des Hundes so gering sein, dass durch eine Behandlung dem Hund unnötiges Leid zugefügt wird.

5. Bei Tod oder Einschläferung

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Hundes nicht festgestellt wurde. Wenn Agria eine Obduktion verlangt, werden Aufwendungen für eine Obduktion inklusive Transport und Einäscherung bis zu 500 € erstattet.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung des toten Hundes zu verstehen. Obduktionen an Hunden, die eingefroren, vergraben oder anderweitig ungeeignet für die Untersuchung sind, werden nicht genehmigt.

6. Beschränkungen

A Allgemeine Ausschlüsse

Sie können keine Entschädigung erhalten, wenn der Hund behandelt, eingeschläfert wurde oder gestorben ist aufgrund von:

- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Wesensveränderung oder schlechten Angewohnheiten
- Mängeln, die die Gesundheit oder Funktion des Hundes nicht ernsthaft beeinträchtigen
- Anmerkungen in der Veterinärbescheinigung und in solchen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Welpen vorgenommen wurden
- Anmerkungen in der Veterinärbescheinigung über Augenuntersuchungen/Augenbegutachtung
- Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen, Patellaluxation oder Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Kryptorchismus, Nabelbruch oder Knickrute
- Zahnfehlstellungen/Gebissfehler, Zahnerkrankungen, Parodontose, lose Zähne und fehlende Zahnanlagen

B Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Shar Pei wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Hund aufgrund von Demodikose untersucht, behandelt oder eingeschläfert wird oder stirbt.

D Agria Hunde-OP-Versicherung

D.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes und andere, die über den Hund verfügen. Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Hund.

D.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten und erstattet daraus resultierende, während der Versicherungsdauer anfallende, Aufwendungen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich der Hund einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation wegen Krankheit, Verletzung oder Unfall unterziehen muss.

D.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

D.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Operationen ist unbegrenzt.

Wir erstatten Tierarztkosten ohne Limitierung auf die GOT.

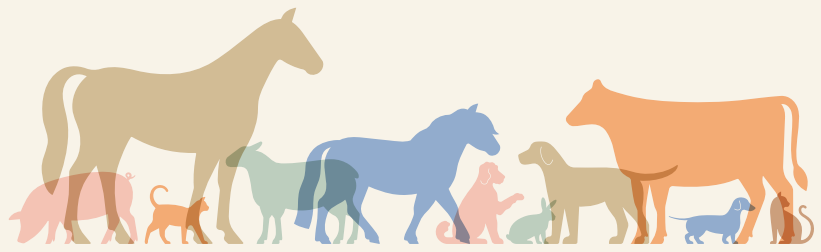
Beachten Sie bitte Punkt D.5 „Erstattungssatz“.

D.5 Erstattungssatz

Die Versicherung hat einen Erstattungssatz. Pro eingereichter Rechnung wird immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Der Erstattungssatz ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Über den Erstattungssatz hinaus fällt keine Selbstbeteiligung an.

D.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, wenn an Ihrem Hund aufgrund von Krankheit oder Verletzung eine Operation durchgeführt wird, sowie für verschreibungspflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt in diesem Zusammenhang angewendet, abgegeben oder verordnet werden. Dem wird auch die letzte tierärztliche Behandlung/Untersuchung vor der Operation sowie die postoperative Behandlung für bis zu 15 Tage,



einschließlich notwendiger medizinischer Aufnahme und Aufenthalt in einer Tierklinik, zugeordnet.

Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten D.8 "Besondere Bestimmungen" und D.9 "Beschränkungen".

Bitte beachten Sie Punkt D.7 "Definitionen".

D.7 Definitionen

A Veterinärmedizinisch notwendig

Veterinärmedizinisch notwendig ist eine Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustandes, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern. Hierbei dürfen ästhetische Gründe nicht im Vordergrund stehen.

B Operation

Eine Operation bezeichnet einen veterinärmedizinisch notwendigen chirurgischen Eingriff am oder im Körper des versicherten Hundes unter Vollnarkose aufgrund von Krankheit oder Verletzung/Unfall und dient der Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mit einem Schnitt mehr als punktförmig durchtrennt werden/durchtrennt worden sein. Die Wundnaht infolge einer Verletzung sowie minimalinvasive Eingriffe bei erstattungsfähigen Krankheiten/Verletzungen zählen ebenfalls dazu.

C Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

D.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Tierärztliche Behandlung vor der Operation

B Postoperative Behandlung/Pflege

C Ellbogengelenkerkrankungen

D Wirbelsäulenerkrankungen

E Zähne

F Kastration

A Tierärztliche Behandlung vor der Operation

Ihnen können Aufwendungen im Zusammenhang mit dem letzten Tierarztbesuch, bei dem eine Operation beschlossen wurde, erstattet werden, vorausgesetzt die Krankheit/Verletzung ist erstattungsfähig.

B Postoperative Behandlung/Pflege

Aufwendungen für medizinisch notwendige tierärztliche Leistungen, sowie verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall angewendet, abgegeben oder verordnet werden, werden bis zu 15 Tage nach dem chirurgischen Eingriff erstattet, einschließlich der medizinisch notwendigen Aufnahme in einer Tierklinik.

C Ellbogengelenkerkrankungen

Operation der Ellbogengelenkdysplasie und andere damit verbundene Übereinstimmungen (z. B. IPA, FCP, Radius Curvus-/Short-Ulna-Syndrom, Inkongruenz des Ellenbogens, OCD des Ellenbogens, Kompartmentsyndrom). Aufwendungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit der Agria OP-Versicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

D Wirbelsäulenerkrankungen

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria OP-Versicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Wirbelsäulenerkrankungen, die zu einem chirurgischen Eingriff führen, werden innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate dementsprechend nicht erstattet.

Aufwendungen für Operationen aufgrund einer Wirbelsäulenerkrankung werden ohne besondere Wartezeit erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit der Agria OP-Versicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

E Zähne

Die Versicherung erstattet bei frakturierten/abgebrochenen bleibenden Zähnen.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria OP-Versicherung versichert wurden, und seit-

dem ununterbrochen versichert sind, gilt die Versicherung für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen

Aufwendungen für Zahnreinigung und -politur, Zahnstein-entfernung, Zahnerkrankungen, Zahnextraktionen sowie von Befunden des Zahnhalteapparates und Folgen von Zahnstein werden nicht erstattet. Zahnersatz, Zahnkronen und Korrektur von Zahnfehlstellungen/Gebissfehlern werden nicht erstattet.

F Kastration

Aufwendungen für die Kastration von Rüden werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist
- chronischem Penisprolaps

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Kryptorchismus.

Aufwendungen für die Kastration von Hündinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäugetumoren, Zysten an den

Eierstöcken oder zystische Endometriumhyperplasien.

D.9 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in D.8 "Besondere Bestimmungen" angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten, die während dieses Zeitraums auftreten oder sich beginnen zu entwickeln, nicht erstattungsfähig sind. Sie können außerdem zu nachträglichen Ausschlüssen führen. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Operationen/Krankheiten, die nicht erstattet werden

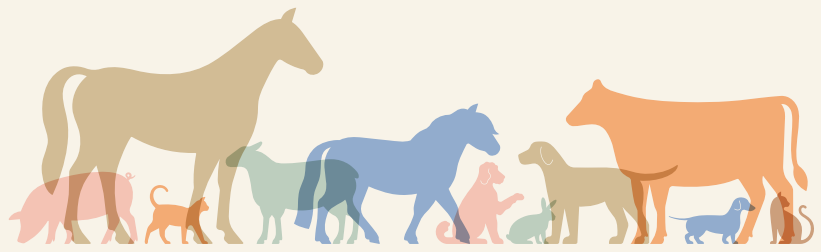
Die folgenden Operationen/Krankheiten sowie mit diesen in Verbindung stehende Komplikationen/Folgen werden nicht erstattet:

- Kastration/Sterilisation abweichend von den genannten Bedingungen in Punkt D.8.F "Kastration"
- chirurgische Eingriffe, einschließlich Zahnkorrekturen, um einen Rassestandard zu erfüllen, und/oder aus ästhetischen Gründen
- verdeckter Mangel/ angeborene Krankheit
- Nabelbruch, Leistenbruch, Kryptorchismus oder Knickrute
- Brachycephalie
- Tonsillektomie bei brachycephalen Rassen
- Distichiasis, Entropium, Ektropium, Ektopische Zilien
- Korrektur des dritten Augenlids/Nickhaut (einschließlich Cherry Eye)
- Hüftgelenkerkrankungen
- Patellaluxation
- Kreuzbandriss
- OCD in anderen Gelenken als Ellenbogen
- Denervation
- Herzchirurgie, Herzschrittmacher
- Kaiserschnitt
- Scheinschwangerschaft

C Ausschlüsse

Aufwendungen werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht erstattet werden
- Präventivmaßnahmen/-behandlungen
- nicht-chirurgische Untersuchungen/Behandlungen zusätzlich zu den in Punkt D.8.A "Tierärztliche Behand-



lung vor der Operation" genannten

- Aufnahme in eine Klinik zusätzlich zu dem, was aus Punkt D.8.B "Postoperative Behandlung/Pflege" hervorgeht
- Arzneimittel, die von einem Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet werden, zusätzlich zu dem, was aus Punkt D.8.B „Postoperative Behandlung/Pflege“ hervorgeht
- Biopsie/Punktion der Haut
- histopathologische Untersuchungen einschließlich Immunhistochemie
- CT/MRT/Szintigraphie
- Transplantate, Kosmetische Implantate
- Akupunktur, Goldimplantate, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie und Stoßwellenbehandlungen
- Physiotherapie oder andere Rehabilitationsmaßnahmen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Laserbehandlungen, außer bei chirurgischen Eingriffen
- Regenerative Therapien (z.B. ACP, PRP, IRAP, Stammzellbehandlung und andere allogene Therapien)
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)
- medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Gebühren für Rezepte, Verschreibungen, Bescheinigungen und Verwaltungsaufgaben
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Hausbesuchsgebühr und Anfahrt des Tierarztes
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport des Hundes bei Krankheit, Verletzung oder Unfall zum Tierarzt/zur Tierklinik
- Einschläferung, Einäscherung und Obduktion
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Hundes

E Agria Hunde-Lebensversicherung

E.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigter für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht

Eigentümer des Hundes, so sind die Bezugsberechtigten:

- Eigentümer, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dem Hund haben

E.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Hund im Versicherungszeitraum durch Krankheit oder Verletzung stirbt oder verschwindet (siehe Abschnitt E.9 „Verschwundenes Tier“).

Die Lebensversicherung endet am Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund 8 Jahre (Rassen der Kategorie A), 10 Jahre (Rassen der Kategorie B) bzw. 12 Jahre (Rassen der Kategorie C) alt wird.

E.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

E.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie im Versicherungsfall erhalten können.

Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund 5 Jahre (Rassen der Kategorie A), 7 Jahre (Rassen der Kategorie B) bzw. 9 Jahre (Rassen der Kategorie C) alt wird, wird der Versicherungsschutz der Lebensversicherung pro Jahr um 20 % reduziert. Die Versicherungssumme wird nie geringer sein als 500 €.

Ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund 7 Jahre (Rassen der Kategorie A), 9 Jahre (Rassen der Kategorie B) bzw. 11 Jahre (Rassen der Kategorie C) alt wird, wird die Versicherungssumme auf 1.000 € begrenzt.

E.5 Selbstbeteiligung

Es fallen keine Selbstbeteiligungen an.

E.6 Einteilung der Rassen in Altersklassen

Die folgenden Altersgruppen gelten für die Geschäfts-

Agria Hund

bedingungen E.2 „Versicherungsfälle“ und E.4 „Versicherungssumme“.

RASSEN

Rassen der Kategorie A

Berner Sennenhund, Deutsche Dogge, Irischer Wolfshund, Leonberger, Neufundländer, Pyrenäen-Berghund, Mastino Napoletano und St. Bernhardshund/Bernhardiner.

Rassen der Kategorie B

Alle Rassen, die nicht in den Kategorien A und C angegeben sind, sowie Mischlingshunde.

Rassen der Kategorie C

Havanese, Border Terrier, Cairn Terrier, Chihuahua, Chinesischer Schopfhund, Zwergschnauzer, Finnischer Lapplandhirtenhund, Finnen-Spitz, Foxterrier, Islandhund, Jack Russell Terrier, Lhasa Apso, Toy-, Zwerg- und Kleinpudel, Kleiner und Großer Münsterländer, Norrbottensspitz, Norwegischer Buhund, Papillon, Phalène, Schnauzer, Shih Tzu, Soft Coated Wheaten Terrier, Tibet-Spaniel, Tibet-Terrier, Västgötaspets/Schwedischer Wallhund, Welsh Springer Spaniel, West Highland White Terrier und Whippet.

E.7 Wann tritt der Versicherungsfall ein

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Ihr Hund stirbt oder infolge von Krankheit oder Verletzung eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Hund muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache der Erkrankung des Hundes festzustellen
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein
- Alternativ muss die Lebenserwartung des Hundes so gering sein, dass durch eine Behandlung dem Hund unnötiges Leid zugefügt wird

Vorstehendes muss dokumentiert werden.

Wenn der Hund sowohl mit einer Lebens- als auch einer Tier-Krankenvollversicherung bei Agria versichert ist, kann einer Einschläferung zugestimmt und die Lebensversicherungssumme ohne die empfohlene Behandlung des Tierarztes ausgezahlt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Krankheit/Verletzung des Hundes sowohl unter den Bedingungen der Lebens- als auch der Tierarztkostenversicherung erstattungsfähig ist. Es muss offensichtlich sein, dass die Tierarztkosten die Lebens-

versicherungssumme übersteigen. Bitte kontaktieren Sie Agria für die Vorabgenehmigung.

Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten E.8 „Besondere Bestimmungen“ und E.11 „Beschränkungen“.

E.8 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Geburtskomplikationen und Kaiserschnitt

B Gelenkerkrankungen

C Kreuzbandriss

D Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

A Geburtskomplikationen und Kaiserschnitt

Die Entschädigung wird geleistet, sofern die folgenden Punkte erfüllt sind:

- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 20 Monate alt und hat das achte Lebensjahr noch nicht vollendet
- der Hund ist seit mehr als einem Jahr ununterbrochen mit Agria Lebensversicherung Hund versichert
- der Hund hat keinen früheren Kaiserschnitt gehabt

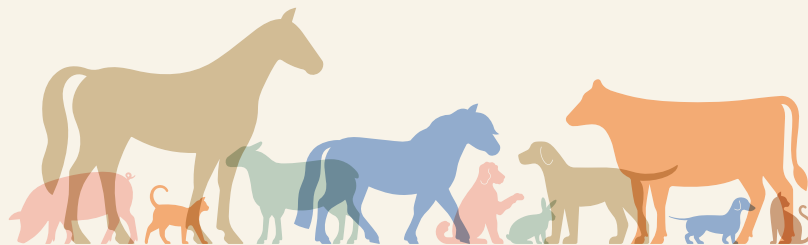
Für Boston Terrier, Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua wird die Entschädigung nur geleistet, wenn der Hund nachweislich einen oder mehrere Würfe geboren hat und sämtliche Welpen ohne Kaiserschnitt zur Welt gekommen sind.

B Gelenkerkrankungen

Entschädigung wird im Falle der folgenden Gelenkerkrankungen geleistet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Tierlebensversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist:

- Patellaluxation
- Short-Ulna-Syndrom
- Legg-Calvé-Perthes (LCP)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Ellbogengelenkserkrankungen
- Hüftgelenkserkrankungen

Entschädigung bei Ellenbogengelenks- und Hüfterkrankungen wird auch bei Hunden geleistet, bei denen zuvor



Ellbogen- als auch/oder Hüftgelenke von GRSK oder einem anderen an den FCI angeschlossenen Zuchtverband als ED und HD-frei untersucht wurden.

C Kreuzbandrisse

Die Entschädigung wird geleistet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Tierlebensversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Lebensversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Entschädigungen für Versicherungsfällen aufgrund von Kreuzbandrissen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.

D Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

Entschädigung wird geleistet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Tierlebensversicherung mit entsprechender Deckung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Lebensversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Entschädigungen für Versicherungsfälle aufgrund von degenerativen Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.

E.9 Verschwundenes Tier

Wenn der Hund verloren gegangen ist oder gestohlen wurde, kann die Lebensversicherungssumme frühestens drei Monate nach der Vermisstenanzeige gezahlt werden. Ein verschwundener Hund muss bei der zuständigen Polizeibehörde und bei Agria gemeldet werden, und es muss eine öffentlich Suchanzeige gemacht worden sein. Nachweise über die Suchanzeige Antrags/Vermisstenmeldung ist dem Schadensbericht beizufügen.

E.10 Bei Tod oder Einschläferung

A Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Hundes nicht festgestellt wurde. Die Erstattung der Aufwendungen für Obduktion, Transport zur Obduktion sowie Einäscherung sind auf 500 € begrenzt, wenn Agria eine Obduktion verlangt.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung des toten Hundes zu verstehen. Eine Obduktion von Hunden, die eingefroren, vergraben oder anderweitig nicht für die Untersuchung geeignet sind, ist nicht zugelassen.

B Sterbeurkunde und Identifizierung

Wenn Agria keine Obduktion verlangt, ist vom Tierarzt eine Sterbeurkunde auszustellen, sofern mit Agria nichts anderes vereinbart ist. Die Sterbeurkunde muss Angaben über den Namen, die ID und/oder die Chipnummer des Hundes, die Rasse, die Farbe/Zeichnung sowie eine Beschreibung der Krankheit oder Verletzung des Hundes enthalten.

E.11 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anders unter den Punkten in E.8 „Besondere Bestimmungen“ angegeben ist. Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsfälle die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Ausschlüsse

Es erfolgt keine Erstattung, wenn der Versicherungsfall (Tod/Einschläferung) auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die sonst nicht durch die Lebensversicherung ersetzt werden
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechte Angewohnheiten
- Scheinschwangerschaft
- Zahnfehlstellungen, Zahnstein, Zahnerkrankungen, Parodontitis, lose Zähne und Gebissfehler
- Nabelbruch
- Hundepest (Parvovirus), Staupe oder infektiöse Leberentzündung (HCC), wenn der Hund nicht gemäß den

Agria Hund

Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde

- chronischer Infektionsträger, der selbst keine Krankheitszeichen zeigt
- Aufwendungen für Einschläferung, Einäscherung und Obduktion

C Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Boston Terrier, Mops, Englische Bulldogge und Französische Bulldogge erfolgt keine Auszahlung der Lebensversicherungssumme, wenn der Hund aufgrund der Verengung der Luftröhre, der Nasenlöcher, eines verlängerten Gaumensegels, oder einer Verengung des Rachens stirbt oder eingeschläfert wird.
- Für Shar Pei erfolgt keine Auszahlung der Lebensversicherungssumme, wenn der Hund infolge von Augen-, Ohren- und Hauterkrankungen oder wegen überschüssiger Haut stirbt oder eingeschläfert wird.

F Agria Zucht-Lebenszusatzversicherung

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Versicherung zu den gleichen Bedingungen wie die Lebensversicherung.

F.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Hundes, so gilt die Versicherung für:

- Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören
- andere Personen, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dem Hund haben

F.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt bei Verlust des Zuchtwerts des Hundes während des Versicherungszeitraums. Die Krankheit oder Verletzung, die den Verlust verursacht, muss während des Versicherungszeitraums aufgetreten sein oder begonnen haben, sich zu entwickeln. Die Versicherung endet ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund das achte Lebensjahr vollendet.

F.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten.

F.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für den Hund, der im Versicherungsschein angegeben ist. Der Hund muss bei einem Zuchtverein registriert sein, der dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossen ist.

F.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie von der Lebensversicherung erhalten können. Wenn eine Zahlung von Agria Zucht Lebenszusatzversicherung geleistet wurde, endet Agria Lebensversicherung oder wird um den entsprechenden Betrag, der Ihnen ausbezahlt worden ist, reduziert.

Für Hunde, die registrierte Nachkommen haben, können Sie eine Entschädigung in Höhe der vollen Versicherungssumme erhalten. Verliert Ihr Hund seinen Zuchtwert, ohne registrierten Nachwuchs zu haben, können Sie eine Entschädigung mit 50% der Versicherungssumme erhalten.

F.6 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

A Kastration

B Sterilität

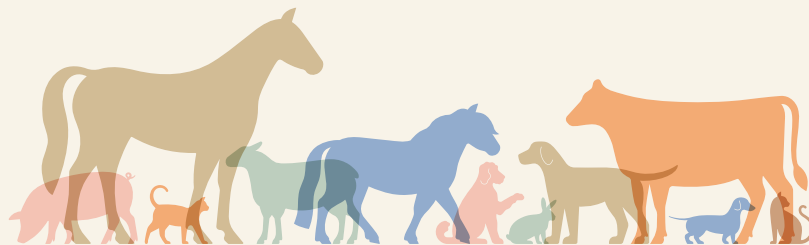
C Zuchthygienische Gründe

Beachten Sie bitte die Beschränkungen in Punkt F.7 „Besondere Bestimmungen“ und F.8 „Ausschlüsse“.

A Kastration

Sie können für den verlorenen Zuchtwert entschädigt werden, wenn der Rüde kastriert werden musste aufgrund von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden



- Penisprolaps
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Sie können für den verlorenen Zuchtwert entschädigt werden, wenn die Hündin kastriert werden musste aufgrund von:

- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Sie können für den verlorenen Zuchtwert nicht entschädigt werden, wenn der Hund kastriert wird aufgrund von: Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäutumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystischer Endometriumhyperplasie.

B Sterilität

Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn der Hund steril geworden ist oder sein Fortpflanzungsvermögen verloren hat unter der Voraussetzung, dass der Hund vor einem Alter von vier Monaten mit Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen mit Agria Zucht Lebenszusatzversicherung versichert ist.

Rüde:

Eine Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Rüde klinisch von einem Tierarzt untersucht wird, um vorübergehende Erkrankungen auszuschließen, und dass zwei Spermienproben, die im Abstand von sechs Monaten genommen wurden, zeigen, dass der Hund steril ist.

Hündin:

Ausbleiben der Schwangerschaft nach der Paarung mit zwei verschiedenen fruchtbaren männlichen Hunden bei zwei Läufigkeiten. Der Tierarzt muss das Geschlechtsorgan untersuchen und eine vaginale Zytologie sowie Ultraschall der Gebärmutter und Eierstöcke nehmen, um vorübergehende Erkrankungen auszuschließen.

Bei Hunden, die bei Versicherungsabschluss der Agria Zucht Lebenszusatzversicherung älter als vier Monate waren, kann die Fertilitätsuntersuchung erstattet werden, sofern von dem Hund mindestens ein registrierter Wurf nachgewiesen werden kann.

C Zuchthygienische Gründe

Der Verlust des Zuchtwerts kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe entschädigt werden:

- Eine bestätigte chronische Erkrankung oder Mängel/Fehlbildungen des Hundes beeinträchtigt die Gesundheit des Hundes und kann bei fortgesetzter Zucht an den Nachwuchs weitergegeben werden.
- Der Nachwuchs des Hundes aus zwei oder mehr Würfen, nach Paarung mit verschiedenen Hunden, wurde mit der gleichen Erbkrankheit bzw. Mangel/Fehlbildung diagnostiziert. Der Nachwuchs muss geboren worden sein, nachdem eine Agria Zucht-Lebenszusatzversicherung abgeschlossen wurde.

F.7 Besondere Bestimmungen

Wenn die Krankheit/Verletzung erstattungsfähig ist, müssen Sie sich schriftlich verpflichten, den Hund nicht für die Zucht zu verwenden, gelagerte Spermien nicht zu verwenden oder jemand anderem dies zu gestatten.

Wenn die Krankheit oder der Mangel/die Fehlbildung des Hundes angeboren ist, muss der Hund ab einem Alter von vier Monaten ununterbrochen mit einer Agria Zucht-Lebenszusatzversicherung versichert gewesen sein. Der Hund darf vor Abschluss der Versicherung keine Krankheitssymptome oder Mängel/Fehlbildungen gezeigt haben.

Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Diagnose des Hundes nach dem Zuchtdebüt gestellt wird und entschieden wurde, Untersuchungen vor der Paarung des Hundes durchzuführen.

Die Entschädigung wird nicht für Hündinnen gezahlt, die das 6. Lebensjahr vollendet und keinen registrierten Nachwuchs haben, bzw. für Hündinnen, die zwei oder mehr Male einen Kaiserschnitt hatten. Eine Entschädigung wird auch nicht für Hündinnen gezahlt, die mindestens drei Würfe hatten, oder für Rüden, die mindestens fünf Würfe gezeugt haben. Wurf heißt, dass mindestens ein überlebender Nachwuchs in einem dem VDH ange-

Agria Hund

geschlossenen Zuchtverein registriert wurde.

F.8 Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht für:

- äußere Mängel, die die Gesundheit oder Funktion des Hundes nicht ernsthaft beeinträchtigen
- Hunde, für die ein Zuchtverbot ausgesprochen wurde
- Krankheit, Defekt/Fehlbildung oder Verletzung, die sich daraus ergibt, dass die Eltern des Hundes unter Verstoß gegen die ethischen Grundregeln des Zuchtvereins sowie gegen die Registrierungsregeln gepaart wurden
- Ellbogengelenk-, Hüftgelenk- oder Kniegelenkerkrankungen sowie Osteochondrosis dissecans
- Impotenz
- ausgebliebener oder weißer Läufigkeit

Im Übrigen gelten die gleichen Ausschlüsse wie für die Lebensversicherung Ihres Hundes.

G Agria Gebrauchswertzusatzversicherung

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Versicherung zu den gleichen Bedingungen wie die Lebensversicherung.

G.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, den Sie von der Versicherung erhalten können. Wenn eine Zahlung von Agria Gebrauchswertzusatzversicherung geleistet wurde, endet Agria Lebensversicherung bzw. wird um den entsprechenden Betrag, der Ihnen ausbezahlt worden ist, reduziert.

G.2 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund 6 Jahre (Rassen der Kategorie A), 8 Jahre (Rassen der Kategorie B) bzw. 10 Jahre (Rassen der Kategorie C) alt wird.

Beim Greyhound endet die Versicherung ab dem Hauptfälligkeitsdatum des Kalenderjahres, in dem der Hund das 5. Lebensjahr vollendet.

G.3 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Mit der Versicherung wird eine Entschädigung geleistet, wenn Ihr Hund so krank oder verletzt wird, dass er dauerhaft seine Tauglichkeit als Gebrauchshund verliert, aber als Begleithund weiterleben kann.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Hund muss ausreichend genau untersucht worden sein
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein
- Der Hund muss über eine dokumentierte Eignung für seinen Tätigkeitsbereich verfügt haben und in den letzten 12 Monaten vor der Krankheit/Verletzung in der praktischen Arbeit oder bei offiziellen Wettbewerben eingesetzt worden sein

Wenn die Krankheit/Verletzung erstattungsfähig ist, müssen Sie sich schriftlich verpflichten, den Hund weder für Arbeit, Training oder in Wettbewerben zu verwenden noch jemand anderem dies zu gestatten.

Bitte beachten Sie die Ausschlüsse in Punkt G.4 „Ausschlüsse“.

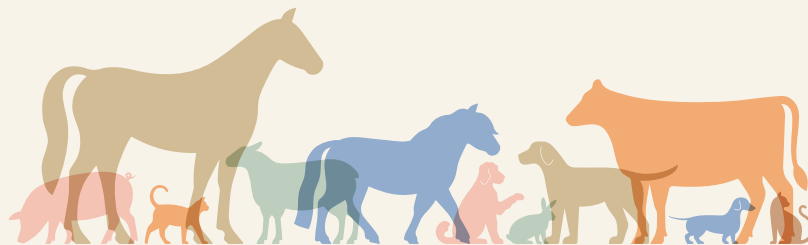
G.4 Ausschlüsse

Es wird keine Entschädigung ausgezahlt, wenn der Hund seinen Wert als Gebrauchshund verloren hat aufgrund von:

- äußeren Mängeln
- Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen, Patellaluxation, Osteochondrosis dissecans oder damit verbundene Komplikationen.

Für Hunde, bei denen zuvor nachweislich kein Ellbogengelenkdysplasie (ED) und/oder Hüftgelenkdysplasie (HD) festgestellt und das Ergebnis von GRSK oder einem anderen dem FCI angeschlossenen Rassehundeverein registriert wurde, kann jedoch auch dann eine Entschädigung ausgezahlt werden, wenn der Hund chronische Probleme in den Ellenbogen und/oder Hüftgelenken bekommt.

Im Übrigen gelten die gleichen Ausschlüsse wie für die Lebensversicherung Ihres Hundes.



H Agria Rudelversicherung

H.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer der Hunde und andere, die über die Hunde verfügen, zum Beispiel der Aufzüchter.

H.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten und erstattet daraus resultierende, während der Versicherungsdauer anfallende, Aufwendungen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich der Hund einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation oder tierärztlichen Untersuchung und Behandlung wegen Krankheit, Verletzung oder Unfall unterziehen muss.

H.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

H.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht der max. Erstattungssumme für das gesamte Rudel, die Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann. Sie ist im Versicherungsschein angegeben.

Wir erstatten Tierarztkosten ohne Limitierung auf die GOT.

Beachten Sie bitte Punkt H.5 „Selbstbeteiligung und Erstattungssatz“.

H.5 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem Behandlungsdatum des ersten erstattungsfähigen Schadens.

Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der jeweils geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Jeder Hund trägt eine

eigene Selbstbeteiligung sowie den dazugehörigen Selbstbeteiligungszeitraum. Der Erstattungssatz bezieht sich auf das gesamte Rudel.

H.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für Operationen und tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall. Der Hund muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Beachten Sie bitte die Beschränkungen in den Punkten H.7 „Besondere Bestimmungen“ und H.8 „Beschränkungen“.

H.7 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

B Zähne

C CT, MRT und Szintigraphie

D Kastration

E Gelenkerkrankungen

F Kreuzbandriss

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

H Plastische Operationen

I Einschläferung und Einäscherung

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

Aufwendungen für Geburtshilfe und höchstens einen Kaiserschnitt werden bei konstatierten Geburtskomplikationen erstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 20 Monate alt und hat das achte Lebensjahr noch nicht vollendet
- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 12 Monate ununterbrochen mit einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert gewesen
- der Hund darf nicht bereits früher einen Kaiserschnitt gehabt haben
- Die Versicherung erstattet während eines Versicherungsjahres maximal zwei Kaiserschnitte für das gesamte Rudel

Eine diagnostizierte Geburtskomplikation liegt vor unter

der Voraussetzung, dass die Hündin nachweislich nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt ist, nicht selbst gebären kann.

Für Boston-Terrier, Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua werden Aufwendungen für einen Kaiserschnitt erstattet, wenn der Hund nachweislich einen oder mehrere Würfe geboren hat und sämtliche Welpen ohne Kaiserschnitt zur Welt gekommen sind.

B Zähne

Die Versicherung erstattet bei frakturierten/abgebrochenen bleibenden Zähnen.

Für Hunde, die im Alter von weniger als vier Monaten mit einer Agria Krankenversicherung versichert wurden und seitdem ununterbrochen versichert waren, gilt die Versicherung für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen
- Zahnzysten
- Korrektur von Zahnfehlstellungen/Gebissfehlern, wenn diese medizinisch notwendig sind. Der Welpen muss in einem Alter zwischen sieben Wochen und vier Monaten von einem Tierarzt ohne Anmerkung bezüglich der Zähne/des Gebisses untersucht worden sein.

Aufwendungen für Zahnsteinentfernung, Parodontitis, lose Zähne werden nicht erstattet. Zahnersatz, Zahnkronen, Zahnspangen und Zahnschienen werden nicht erstattet.

C CT-, MRT-Untersuchungen und Szintigraphie

Werden mit bis zu 500 € pro Versicherungsjahr und Hund erstattet unter der Voraussetzung, dass die Untersuchungen vorab bei Agria angezeigt und von Agria schriftlich genehmigt wurden.

D Kastration

Die Aufwendungen für die Kastration von Rüden werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung

- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Die Aufwendungen für die Kastration von Hündinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

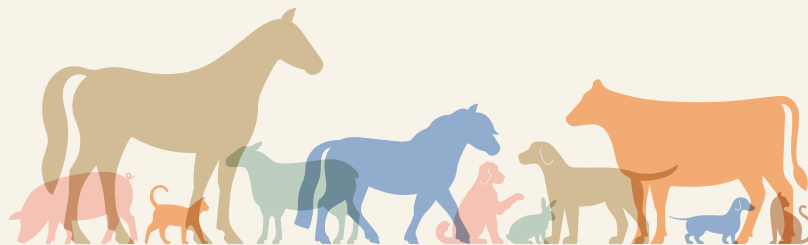
Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäuetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystischen Endometriumhyperplasien.

E Gelenkerkrankungen

Die Aufwendungen für die Behandlung folgender Gelenkerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist:

- Patellaluxation
- Short-Ulna-Syndrom
- Legg-Calvé-Perthes (LCP)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Ellbogengelenkerkrankungen
- Hüftgelenkerkrankungen (bei Hüftgelenkdysplasie, HD, müssen die Röntgenaufnahmen des registrierten Hundes mit Stammbuch zur Auswertung an die GRSK gesendet werden).

Behandlungen von Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen werden auch für Hunde erstattet bei denen zuvor sowohl Ellbogen- als auch/oder Hüftgelenke von der GRSK oder einem anderen an den FCI angeschlossenen Zuchtverband als ED (Ellbogengelenkdysplasie) und HD-frei eingestuft wurden.



Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, die laut Vorstehendem nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

F Kreuzbandriss

Werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Rudelversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Kreuzbandrisse die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.

Bei Kreuzbandrissen, die laut Vorstehendem nicht erstattungsfähig sind, wird Agria die Erstattung Ihrer Aufwendungen bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzen.

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

Werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Rudelversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten.

Degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken oder der Wirbelsäule, die laut Vorstehendem nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

H Plastische Operationen

Unter plastischen Operationen sind chirurgische Korrekturen der Haut und Schleimhäute, einschließlich Entropium, Ektropium und Cherry Eye zu verstehen.

Operation und Nachbehandlung werden erstattet, solange die Probleme die Gesundheit und Funktion des Hundes beeinträchtigen. Die Aufwendungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Bitte beachten Sie Punkt H.8.C „Rassespezifische Ausschlüsse“.

I Einschläferung und Einäscherung

Einschläferungs- und Einäscherungskosten werden pauschal mit bis zu 100 € erstattet, wenn der Hund nach tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss und die Krankheit oder Verletzung laut Bedingungen der Agria Rudelversicherung erstattungsfähig ist.

H.8 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in H.7 „Besondere Bestimmungen“ angegeben ist.

Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Ausschlüsse

Aufwendungen werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die andernfalls nicht ersetzt werden, mit Ausnahme von Komplikationen bei der Kastration/Sterilisation oder Impfung während des Versicherungszeitraums.
- Präventivmaßnahmen/-behandlung
- Nabelbruch, Kryptorchismus oder Knickrute
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechte Angewohnheiten
- ACP (autologes konditioniertes Plasma) und PRP
- Physiotherapie
- Rehabilitation/Rehabilitationsmaßnahmen
- Akupunktur, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie

und Schockwellenbehandlungen

- Laserbehandlungen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Arzneimittel, medizinisches Futter, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel und andere Verkaufsartikel
- Probenahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Probenahme und Analyse mit PCR-Technik zum Nachweis von Borreliose in Blutproben
- Hämodialyse
- Goldimplantatbehandlungen
- äußere Körperprothesen, mit Ausnahme von Orthesen
- Hundepest (Parvovirus), Staupe oder infektiöse Leberentzündung (HCC), wenn der Hund nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Obduktion
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anfahrt des Tierarztes, Hundes oder Halters bei Krankheit, Verletzung oder Unfall
- Aufnahme in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Hundes

C Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Boston Terrier, Mops, Englische Bulldogge und Französische Bulldogge werden die Aufwendungen für die Untersuchung, Behandlung und Operation der Verengung der Luftröhre, eines zu langen Gaumensegels, der Nasenlöcher oder eines verengten Rachens nicht erstattet.
- Bei Shar Pei werden die Aufwendungen für die Entfernung von überschüssiger Haut sowie die Untersuchung und Behandlung von Augen-, Ohren- oder Hauterkrankungen nicht erstattet.

I Agria Hundehalter-Haftpflichtversicherung

I.1 Versicherungsgegenstand

Die Hundehalter-Haftpflichtversicherung bietet Schutz bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie als unseren Versicherungsnehmer als Halter von Hunden und die mitversicherten Personen und gilt erweiternd zur privaten Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers/Besitzers.

Die Versicherung kann nur von Privatpersonen abgeschlossen werden.

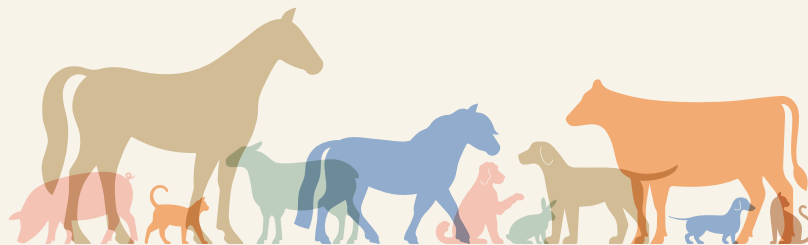
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert ist zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Beschädigung von fremden, vom Versicherungsnehmer vorübergehend, zu privaten Zwecken gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- aus der Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtung von fremden, vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (wie zum Beispiel Hotelzimmer, Ferienwohnungen und ähnliche Unterkünfte).



Die Leihe, Pacht und das Leasing eines der vorgenannten Räume ist der Miete gleichgestellt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
 - Schäden infolge von Schimmelbildung
- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Beschädigung oder Zerstörung von gemieteten, geliehenen oder geleasten Hundetransportanhängern und Hundeschlitten
- aus der Beschädigung, Zerstörung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer mit Bezug auf die Haltung des Hundes gemietet, geliehen oder geleast hat.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier vorhersehbar sind und üblicherweise entstehen (z. B. Biss- und Kratzspuren)
- Schäden an Gegenständen, die keinen Bezug zur Tierhaltung haben (z. B. Schmuck- und Wertsachen sowie der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren)
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern, die nicht dem Hundetransport dienen

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und Agria hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung durch Agria abgegeben

oder geschlossen worden sind, binden Agria nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für Agria festgestellt, hat Agria Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht folgender, nicht gewerbsmäßig tätiger, Personen:

- Miteigentümer
- Mithalter
- Tierhüter.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt in jedem der beiden Fälle der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Versicherung gilt auch für die Welpen einer versicherten Hündin ab der Geburt bis zum Tag der Übergabe, längstens jedoch bis zu dem Tag, an dem der Welpen vier Monate alt ist.

I.2 Versicherungsdauer

Beginn und Laufzeit ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein. Die Versicherung hat keine Wartezeit.

I.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

I.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme geht aus Ihrem Versicherungsschein hervor. Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt und ist die höchste Erstattung, die Sie von Agria für jeden Versicherungsfall erhalten können.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Versicherungssumme ist die Gesamtversicherungssumme für Schäden, Untersuchungs-, Verhandlungs-, Rechts- und Rettungskosten. Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. I.4 Absatz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungslei-

tung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und ersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung der den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

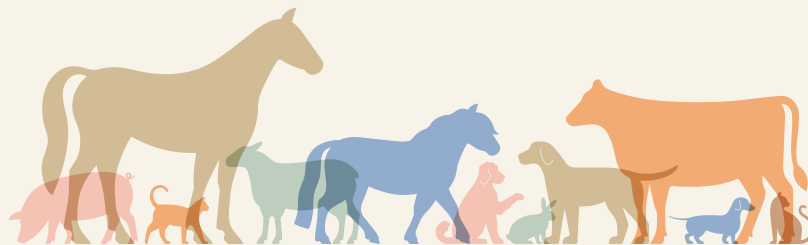
Die Versicherungssumme ist festgesetzt und wird während der Vertragslaufzeit nicht automatisch angepasst.

Die Versicherungssumme für Personenschäden beträgt max. 10.000.000 € je geschädigte Person.

Die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden beträgt max. 10.000.000 € je Schadenfall.

Die Versicherungssumme bei Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten:

- beweglichen Sachen beträgt je Versicherungsfall 25.000 € und steht zweimal für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
- Räumen beträgt je Versicherungsfall 300.000 € im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 €.
- Hundeanhängern beträgt 10.000 € je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 €. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Bauart und/oder Mangelhaftigkeit des Hundeanhängers entstehen.



- Schlitten beträgt 10.000 € je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 €. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Bauart und/oder Mangelhaftigkeit des Schlittens entstehen.
- Sachen in Räumen beträgt 10.000 € je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 €.

Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

I.5 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung für die Haftpflichtversicherung beträgt 80 € für jeden erstattungsfähigen Schaden.

I.6 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Schadensermittlung

B Rechtsstreit

C Mitversicherte Risiken

A Schadensermittlung

Sie müssen Agria Gelegenheit geben, die Höhe des Schadens zu beurteilen und die Möglichkeit bieten, zu einer einvernehmlichen Beilegung beizutragen. Begleichen Sie den Schaden, schließen Sie darüber Verträge oder erkennen Sie Ansprüche an, ist dies für die Versicherung nicht bindend, es sei denn, Höhe und Grundlage der Erstattung sind eindeutig korrekt. Wenn Agria Ihnen mitgeteilt hat, dass wir bereit sind, mit dem Geschädigten im Rahmen der Versicherungssumme einen Ersatz des Schadens zu vereinbaren, und Sie sind damit nicht einverstanden, ist Agria nicht verpflichtet, die danach entstandenen Kosten zu erstatten oder die Angelegenheit weiter zu prüfen.

B Rechtsstreit

Führt ein Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, so haben Sie Agria unverzüglich hierüber zu informieren. Führt ein Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, räumen Sie Agria das Recht ein, Sie vor Rechtinstanzen oder in Schiedsverfahren zu vertreten. Agria ist bevollmächtigt, alle Ihr zur

Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Agria führt den Prozess, der Schadenersatzansprüche im Versicherungsfall betrifft, und bezahlt die dazugehörigen Prozesskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Agria kann die Zahlung der Prozesskosten verweigern, wenn Sie es versäumt haben, uns im Voraus über das Gerichtsverfahren zu informieren.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von Agria gewünscht oder genehmigt, so trägt Agria die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

Aufwendungen für einen Prozess außerhalb Deutschlands werden bis höchstens 8.500 € erstattet.

C Mitversicherte Risiken

Schäden aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde zu therapeutischen Zwecken.

Schäden aus der privaten Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- Schauvorführungen
- Rennen mit und ohne Schlitten oder Wagen
- Turniere (z. B. Agility) inklusive des Trainings hierzu
- Teilnahme in einer Hundeschule sowie
- Schäden an Scheinverbrechern, sogenannten Figuren.
- Schäden durch nicht gewollten Deckakt.
- Flurschäden, z. B. an Wiesen, Feldern, Gärten.

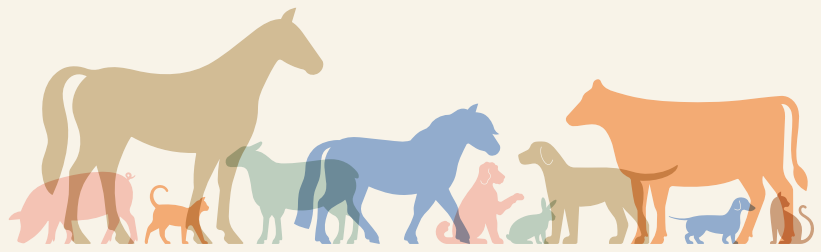
Im Schadensfall muss für Hunde, für die nach den zum Zeitpunkt des Schadenereignisses geltenden gesetzlichen Vorschriften ein bestandener Wesenstest erforderlich ist, der Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Wesenstest erbracht werden können.

I.7 Ausschlüsse

Sofern wir Versicherungsansprüche nicht ausdrücklich ausschließen, sind sie als im Umfang dieser Bedingungen gedeckt anzusehen.

Die Versicherung erstattet keine Kosten für Haftungsansprüche

- die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen
- von jemandem, der das versicherte Tier gegen Entgelt hütet
- die aus der Nutzung des Tieres zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken entstehen
- aller Personen die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben
- die in Zusammenhang damit entstanden sind, dass der Hundehalter oder derjenige, der den Hund hütet, eine Straftat begeht
- aufgrund von Schäden an Eigentum Dritter, über das der Versicherungsnehmer aufgrund von verbotener Eigenmacht verfügt
- Strafen und Bußgelder
- von Ihnen selbst (Eigenschaden)
- gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder der Angehörigen der in diesem Versicherungsvertrag mitversicherten Personen, mit denen diese in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten
 - Eltern und Kinder
 - Adoptiveltern und kinder
 - Schwiegereltern und kinder
 - Stiefeltern und kinder
 - Großeltern und Enkel
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist
- von Ihren Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs und Insolvenzverwaltern
- aus Sanktionierungen (z. B. Geldbußen) wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.
- durch Schäden in Zusammenhang mit Kernkraft, Terroristischen oder KriegsEreignissen jeglicher Art, Bürgerkrieg oder innenpolitischen Konflikten, Unruhen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen (z. B. Erdbeben, Stürme, Hagel, Sturmflut/Überschwemmungen, Großbrand, Explosion, Gebäudeeinsturz, See und Eisenbahnkatastrophe, Cyberangriff)
- durch das Abhandenkommen von Sachen
- die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren oder Sachschäden, die durch Krankheiten Ihres Hundes entstanden sind, es sei denn, Sie haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben
- auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Anspruch wegen Vermögensschäden:
 - durch Sie (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen
 - aus planender, beratender, bau oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung
 - aus Anlage, Kredit, Versicherungs, Grundstücks, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung



- sowie aus Untreue oder Unterschlagung
- aus Rationalisierung und Automatisierung
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell oder Wettbewerbsrechts
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor und Kostenanschlägen
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungen oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

I.8 Erhöhungen und Erweiterungen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft, Luft oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

I.9 Neu hinzukommende Risiken

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versiche-

rungsvertrags neu entstehen, sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung von Agria jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Agria ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im o.g. Sinne auf den Betrag von 10.000.000 € für Personenschäden und 10.000.000 € für Sachschäden begrenzt.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft, Luft oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs, Führerschein oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

J Agria Verdeckte Mängel

J.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer als Züchter eines Welpen sowie derjenige, der einen Welpen vom

Züchter oder ehemaligen Besitzer erwirbt. Die Entschädigungssumme wird an die Person gezahlt, bei der ein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung gemäß Bedingung J.9.B wird an denjenigen gezahlt, der zum Zeitpunkt des Todes oder der Einschläferung Halter des Tieres war.

J.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die sich während des Versicherungszeitraums ereignen.

Für Welpen, die an einen Aufzüchter überlassen oder verkauft werden, gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt der Abgabe, frühestens jedoch ab einem Alter von acht Wochen.

Unter Abgabe ist gemeint, dass ein Hund vorübergehend oder dauerhaft bei jemand anderem als dem Züchter lebt. Ein Welpen ist von der Versicherung unter der Voraussetzung abgedeckt, dass der Welpen vor der Abgabe von einem Tierarzt untersucht wurde. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Für Welpen, die nicht an einen Aufzüchter abgegeben werden, gilt die Versicherung ab dem Tag, an dem der Welpen von einem Tierarzt untersucht wird, frühestens ab einem Alter von acht Wochen. Der Tierarztbesuch muss im Alter von sieben bis 12 Wochen stattgefunden haben.

Die Versicherung gilt bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Wurf zwei Jahre alt ist, vorausgesetzt, dass die Mutter des Wurfs nicht verkauft wird bzw., dass die Versicherung nicht aus anderen Gründen als dem Tod der Hündin endet.

J.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten. Wird ein Welpen an einen neuen Besitzer oder an einen Aufzüchter mit dauerhaftem Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands überführt, so gilt die Versicherung weltweit.

J.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für die Welpen einer versicherten Hündin, die nach Abschluss der Agria Zucht-Krankenzusatzversicherung geboren wurden.

J.5 Besondere Bedingungen

Für eine Entschädigung muss Folgendes gegeben sein:

- Alle Welpen im Wurf müssen beim VDH oder in einem dem VDH angeschlossenen Zuchtverein bzw. in einem anderen von Agria anerkannten Zuchtverein/-verband registriert sein.
- Es muss ein vom Tierarzt unterschriebenes Wurfabnahmeprotokoll oder tierärztliches Attest ohne Anmerkungen vorliegen. Der Welpen muss bei der Untersuchung mindestens sieben und maximal 12 Wochen alt sein.
- Die Versicherung gilt nur für in Deutschland geborene Welpen und unter der Bedingung, dass der gesamte Wurf bis zur Abgabe an einen neuen Besitzer oder Aufzüchter in Deutschland gelebt hat.

J.6 Versicherungssumme

Die Versicherung besteht aus zwei Teilen: Lebensversicherung und Krankenversicherung. Sie können eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für jeden Teil erhalten.

Der Versicherungsbetrag entspricht dem Verkaufspreis des Welpen, mit einer Höchstgrenze von 2.000 €.

J.7 Selbstbeteiligung und Wartezeit

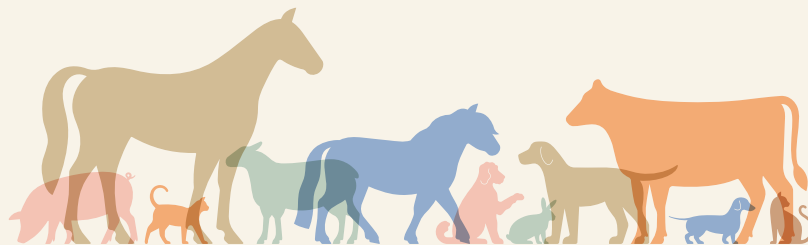
Die Versicherung hat keine Selbstbeteiligungen und keine Wartezeiten.

J.8 Definition Verdeckter Mangel

Verdeckter Mangel bezeichnet eine Krankheit oder Verletzung, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits existierte, aber weder für den Käufer noch den Verkäufer oder während der Welpenkontrolle durch den Tierarzt aufgrund fehlender Symptome erkennbar war. Ein verdeckter Mangel kann auch eine angeborene Krankheit sein.

Unter Verdeckte Mängel fallen keine Krankheiten oder Defekte, die durch tierärztliche Begutachtung festgestellt werden oder nach tierärztlicher Expertise hätten festgestellt werden müssen.

Wenn das Tier erblich anfällig für eine Krankheit ist, deren Entwicklung vor der Abgabe noch nicht begonnen hat, handelt es sich nicht um einen verdeckten Mangel.



J.9 Versicherte Leistungen

VERSICHERTE LEISTUNGEN

A Krankenversicherung

B Lebensversicherung

Bitte beachten Sie die Beschränkungen in Punkt J.11 „Beschränkungen“.

A Krankenversicherung

Erstattet werden Aufwendungen, wenn ein Welpen aufgrund eines verdeckten Mangels von einem Tierarzt untersucht und behandelt wird. Die Versicherung deckt auch Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Einschläferung und Einäscherung im Falle einer erstattungsfähigen Diagnose.

B Lebensversicherung

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Hund infolge eines verdeckten Mangels stirbt oder eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Hund muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache des Leidens des Hundes festzustellen.
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein.
- Alternativ muss die Lebenserwartung des Hundes so gering sein, dass durch eine Behandlung dem Hund unnötiges Leid zugefügt wird.

J.10 Bei Tod oder Einschläferung Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod des Hundes nicht festgestellt wurde. Wenn Agria eine Obduktion verlangt, werden Aufwendungen für eine Obduktion inklusive Transport und Einäscherung auf bis zu 500 € erstattet.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung des toten Hundes zu verstehen. Obduktionen an Hunden, die eingefroren, vergraben oder anderweitig ungeeignet für die Untersuchung sind, werden nicht genehmigt.

J.11 Beschränkungen

A Allgemeine Ausschlüsse

Sie können keine Entschädigung erhalten, wenn der Hund behandelt, gestorben oder eingeschläfert wurde aufgrund von:

- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Wesensveränderung oder schlechten Angewohnheiten
- Mängeln, die die Gesundheit oder Funktion des Hundes nicht ernsthaft beeinträchtigen
- Anmerkungen im tierärztlichen Attest und in solchen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Welpen vorgenommen wurden
- Anmerkungen im Attest von Augenuntersuchungen/Augenbegutachtung
- Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen, Patellaluxation oder Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Kryptorchismus, Nabelbruch oder Knickrute
- Zahnfehlstellungen/Gebissfehler, Zahnerkrankungen, Parodontose, lose Zähne und fehlende Zahnanlagen

B Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Shar Pei wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Hund aufgrund von Demodikose untersucht, behandelt oder eingeschläfert wird oder stirbt.

K Agria VDH Welpenversicherung

K.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigter für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Züchter, dem der Welpen gehört.

K.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet, wenn Ihr Welpen infolge einer Krankheit oder Verletzung, die während des Versicherungszeitraums begonnen hat, das Leben verliert.

K.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten.

K.4 Versichertes Tier

Die Versicherung gilt für Welpen, die im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder einem der VDH

Agria Hund

Service GmbH angeschlossenen Zuchtverein eingetragen sind. Der Versicherungsschutz gilt für Welpen frühestens ab einem Alter von fünf Wochen bis zum Tag nach dem Abgabedatum, aber spätestens bis zu dem Tag, an dem der Welpen 15 Wochen alt wird.

K.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 300 € pro Welpen. Dies ist der höchste Betrag, den Sie von der Versicherung erhalten können.

K.6 Selbstbeteiligung und Wartezeiten

Es fallen keine Selbstbeteiligungen und Wartezeiten an.

K.7 Wann tritt der Versicherungsfall ein

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Welpen stirbt oder infolge von Krankheit oder Verletzung eingeschläfert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Welpen muss ausreichend genau untersucht werden, um die zugrunde liegende Ursache festzustellen
- Die vom Tierarzt empfohlene Behandlung muss durchgeführt worden sein
- Alternativ muss die Lebenserwartung des Welpen so gering sein, dass durch eine Behandlung dem Hund unnötiges Leid zugefügt wird

Bitte beachten Sie die Ausschlüsse in Punkt K.9 „Ausschlüsse“.

K.8 Bei Tod oder Einschläferung

Bei Todesfall oder Einschläferung aufgrund einer inneren Erkrankung gilt:

Obduktion

Wenden Sie sich an Agria, wenn die zugrunde liegende Ursache für den Tod Ihres Welpen nicht festgestellt wurde. Die Erstattung der Aufwendungen für Obduktion, Transport zur Obduktion, sowie für Einäscherung sind auf 150 € begrenzt, wenn Agria eine Obduktion verlangt.

Unter Obduktion ist eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung des toten Hundes zu verstehen. Eine Obduktion von Hunden, die eingefroren, vergraben oder anderweitig nicht für die Untersuchung geeignet sind, ist nicht zugelassen.

K.9 Ausschlüsse

Eine Entschädigung wird nicht ausgezahlt, wenn Ihr Welpen stirbt oder eingeschläfert werden muss aufgrund von:

- Hundepest (Parvovirus), Staupe oder infektiöse Leberentzündung (HCC), wenn der Welpen oder die Mutter des Welpen nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Defekte/Anomalien, Krankheiten oder Schäden/Verletzungen, die Symptome verursacht haben oder bekannt waren, bevor der Welpen fünf Wochen alt war

L Agria Rassehundversicherung / Agria Mischlingshundversicherung

L.1 Bezugsberechtigte – Wer ist versichert?

Bezugsberechtigte für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Hundes und andere, die einen Hund besitzen, zum Beispiel der Züchter. Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Hund.

L.2 Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Die Versicherung erstattet die Aufwendung für tierärztliche Leistungen, für verschreibungs- und apothekenpflichtige Medikamente, die durch den Tierarzt angewendet, abgegeben oder verordnet (Rezept erforderlich) werden, sowie für Rehabilitationsmaßnahmen während des Versicherungszeitraums.

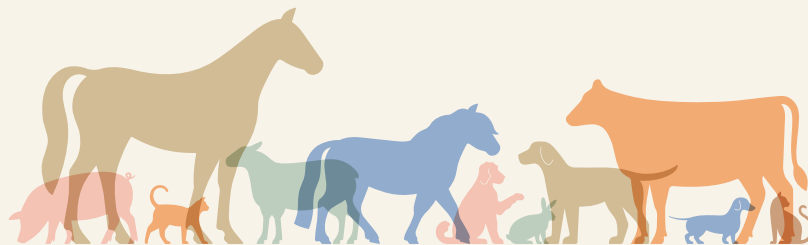
L.3 Geltungsbereich – Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in anderen EU-Ländern, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz besteht Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate, berechnet ab dem Tag, an dem der Hund Deutschland verlässt.

L.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für erstattungsfähige tierärztliche Leistungen ist im Versicherungsschein angegeben und gibt den Höchstbetrag an, der Ihnen während eines Versicherungsjahres erstattet werden kann.



Über diese Versicherungssumme hinaus ist die Erstattung der Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente auf 600 € bzw. 1.000 €, und für Rehabilitationsmaßnahmen auf 600 € bzw. 1.000 € begrenzt. Die jeweils geltenden Versicherungssummen gehen aus dem Versicherungsschein hervor.

Beachten Sie bitte Punkt L.7.I „Arzneimittel“ und L.7.J „Rehabilitation“.

L.5 Selbstbeteiligung und Erstattungssatz

Die Versicherung hat eine Selbstbeteiligung und einen Erstattungssatz. Die Selbstbeteiligung wird einmal pro Selbstbeteiligungszeitraum abgezogen. Der Selbstbeteiligungszeitraum erstreckt sich über 365 Tage ab dem Behandlungsdatum des ersten erstattungsfähigen Schadens.

Darüber hinaus wird pro Leistungsfall immer der gewählte Erstattungssatz angewendet. Die Höhe der jeweils geltenden Selbstbeteiligung und des Erstattungssatzes ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

L.6 Versicherte Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei Krankheit, Verletzung oder Unfall. Der Hund muss bei der Untersuchung klinische Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung zeigen.

Beachten Sie die Einschränkungen in den Punkten L.7 „Besondere Bestimmungen“ und L.8 „Beschränkungen“.

L.7 Besondere Bestimmungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

B Zähne

C CT, MRT und Szintigraphie

D Kastration

E Gelenkerkrankungen

F Kreuzbandriss

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

H Plastische Operationen

I Arzneimittel

J Rehabilitation

K Einschläferung und Einäscherung

A Geburtshilfe und Kaiserschnitt

Aufwendungen für Geburtshilfe und höchstens einen Kaiserschnitt werden bei diagnostizierten Geburtskomplikationen erstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens 20 Monate alt und hat das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet
- der Hund ist zum Behandlungszeitpunkt mindestens ein Jahr lang ununterbrochen mit einer Krankenversicherung mit entsprechender Deckung versichert gewesen
- der Hund darf nicht bereits früher einen Kaiserschnitt gehabt haben

Eine festgestellte Geburtskomplikation liegt vor unter der Voraussetzung, dass die Hündin nachweislich nach ausreichender Untersuchung und nachdem die vom Tierarzt verordnete Behandlung durchgeführt ist, nicht selbst gebären kann.

Für Boston Terrier, Englische Bulldogge, Französische Bulldogge und Chihuahua werden Aufwendungen für einen Kaiserschnitt nur dann erstattet, wenn der Hund vorher nachweislich bereits einen oder mehrere Würfe geboren hat und sämtliche Welpen ohne Kaiserschnitt zur Welt gekommen sind.

B Zähne

Für Hunde, die vor einem Alter von vier Monaten ununterbrochen mit einer Tier-Krankenvollversicherung versichert waren, gilt die Versicherung für:

- Frakturierte/abgebrochene Milchzähne
- Extraktion von persistierenden Milchzähnen
- Zahnzysten
- Korrektur von Zahnfehlstellungen/Gebissfehlern, wenn diese medizinisch notwendig sind. Der Welpen muss im Alter zwischen sieben Wochen und vier Monaten von einem Tierarzt ohne Anmerkung bezüglich der Zähne/ des Gebisses untersucht worden sein.

Aufwendungen für Zahnsteinentfernung, Parodontitis, lose Zähne oder Komplikationen aufgrund schlechter Maul- oder Zahngesundheit werden nicht erstattet. Zahnersatz, Zahnkronen, Zahnspanen und Zahnschienen werden nicht ersetzt.

C CT-, MRT-Untersuchungen und Szintigraphie

Werden erstattet, sofern die Untersuchungen von Agria

vorab schriftlich genehmigt wurden.

D Kastration

Die Aufwendungen für die Kastration von Rüden werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Prostataerkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Perinealhernie
- gutartiger Analtumor (Analadenom)
- Hodenentzündung
- Hodentorsion
- Tumor in den Hoden
- Urethrafistel-Operation bei Rüden mit Harnsteinen
- Krankheit/Verletzung des Hodensacks, wenn eine operative Entfernung des Hodensacks angezeigt ist

Die Aufwendungen für die Kastration von Hündinnen werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil sind bei der Behandlung von:

- Diabetes mellitus
- abnormalem Wachstum von Körperteilen (Akromegalie)
- Gebärmuttererkrankungen mit deutlichen klinischen Symptomen
- Entbindungsverletzungen
- Vaginalprolaps
- Tumor in Vagina, Gebärmutter oder Eierstöcken

Aufwendungen für eine Kastration werden nicht erstattet im Rahmen der Behandlung von Hauterkrankungen, Epilepsie, Verhaltensstörungen, Scheinschwangerschaft, abnormaler Läufigkeit, Gesäugetumoren, Zysten an den Eierstöcken oder zystische Endometriumhyperplasien.

E Gelenkerkrankungen

Die Aufwendungen für die Behandlung folgender Gelenkerkrankungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist:

- Patellaluxation
- Short-Ulna-Syndrom
- Legg-Calvé-Perthes (LCP)
- Osteochondrosis dissecans (OCD)
- Ellbogengelenkerkrankungen
- Hüftgelenkerkrankung

Behandlungen von Ellbogengelenk- und Hüftgelenkerkrankungen werden auch für Hunde erstattet, bei denen zuvor Ellbogen- als auch/oder Hüftgelenke von der GRSK oder einem anderen an den FCI angeschlossenen Zuchtverband als ED (Ellbogengelenkdysplasie) und HD-frei untersucht wurden.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

F Kreuzbandrisse

Werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

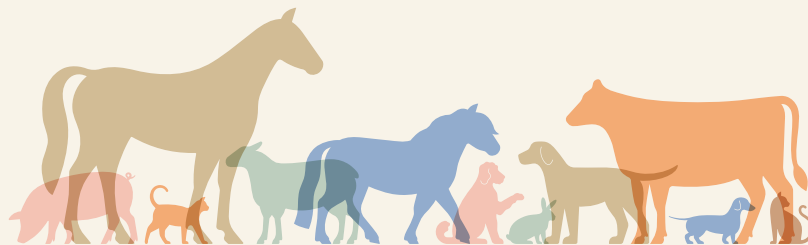
Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Rassehundversicherung/Agria Mischlingshundversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Behandlungskosten für Kreuzbandrisse, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.

Bei Kreuzbandrissen ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

G Sonstige degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen

Werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten bei einer Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Für Hunde, die nach dem Alter von vier Monaten versichert wurden, beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Agria Rassehundversicherung/Agria Mischlingshundversicherung eine Wartezeit von 12 Monaten. Degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, die innerhalb der ersten 12 Versicherungsmonate Beschwerden verursachen und/oder diagnostiziert werden, werden dementsprechend nicht übernommen.



Bei Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken oder der Wirbelsäule, die gemäß dieser Bedingungen nicht erstattungsfähig sind, ist die Erstattung Ihrer Aufwendungen seitens Agria bis zur Diagnosestellung auf maximal 300 € begrenzt.

H Plastische Operationen

Unter plastischen Operationen sind chirurgische Korrekturen der Haut und Schleimhäute, einschließlich Entropium, Ektropium und Cherry Eye zu verstehen.

Die Aufwendungen werden erstattet, sofern der Hund im Alter von weniger als vier Monaten durch eine Tier-Krankenvollversicherung versichert wurde und seitdem ununterbrochen versichert ist.

Bitte beachten Sie Abschnitt L.8.C „Rassespezifische Ausschlüsse“.

I Arzneimittel

Sie können sich Ihre Aufwendungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Hyposensibilisierungsmedikamente (allergenspezifische Immuntherapie), Inhalatoren und Insulinspritzen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Verletzungen/Krankheiten erstatten lassen.

J Rehabilitation

Die Versicherung erstattet Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen in Form von Schwimmen, Massagen, Dehnung und Unterwasserlaufband im Zusammenhang mit der tierärztlichen Behandlung von diagnostizierten Erkrankungen oder Verletzungen von Gelenken, Nerven, Muskeln oder Sehnen sowie bei Frakturen oder Bandscheibenvorfällen. Die Krankheit oder Verletzung muss gemäß den Bedingungen der Agria Rassehundversicherung/Agria Mischlingshundversicherung erstattungsfähig sein.

Die Aufwendungen werden für höchstens vier Monate ununterbrochener Rehabilitation je erstattungsfähiger Krankheit/Verletzung geleistet. Die Rehabilitation muss innerhalb von zwei Monaten nach Empfehlung/Verschreibung durch den Tierarzt beginnen.

Für eine Rehabilitation, die an einem anderen Ort als in einer Tierklinik durchgeführt wird, muss die Überweisung an den angegebenen Therapeuten zusammen mit dem

Schadensbericht eingereicht werden.

Für die Rehabilitation von chronischen Gelenk-, Rücken-, Nerven-, Muskel- und Sehnenerkrankungen können Sie während des Hundelebens nur einmal eine Erstattung erhalten. Die Entscheidung, wann die Krankheit/Verletzung Ihres Hundes als chronisch gilt, erfolgt nach veterinärmedizinischer Beurteilung.

K Einschläferung und Einäscherung

Einschläferungs- und Einäscherungskosten werden pauschal bis zu 100 € erstattet, wenn der Hund laut tierärztlicher Beurteilung eingeschläfert werden muss und die Krankheit oder Verletzung gemäß den Bedingungen der Agria Rassehundversicherung/Agria Mischlingshundversicherung erstattungsfähig ist.

L.8 Beschränkungen

A Wartezeit

Die Versicherung hat eine Wartezeit von 20 Tagen, sofern nichts anderes unter den Punkten in Abschnitt L.7 „Besondere Bestimmungen“ angegeben ist.

Wartezeit bedeutet, dass Krankheiten, die während dieses Zeitraums auftreten, nicht abgedeckt sind. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

B Ausschlüsse

Aufwendungen werden nicht erstattet für:

- Komplikationen bei Krankheit, Verletzung und Behandlung, die andernfalls nicht ersetzt werden, mit Ausnahme von Komplikationen bei der Kastration/Sterilisation oder Impfung während des Versicherungszeitraums.
- Präventivmaßnahmen/-behandlung
- Nabelbruch, Kryptorchismus oder Knickrute
- Verhaltensstörungen, Aggressivität, Störungen des Gemüts oder schlechten Angewohnheiten
- ACP (Autologes Conditioniertes Plasma) und PRP
- Akupunktur, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie und Schockwellenbehandlungen
- Laserbehandlungen
- alternative und/oder unzureichend dokumentierte Untersuchungen und Behandlungen
- Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind (von einem Tierarzt verschrieben oder verordnet), medizinische Tiernahrung, Shampoos, Nahrungsergänzungsmittel

tel und andere Verkaufsartikel

- Probenahme und Analyse zur Bestimmung von Antikörpern zum Nachweis von Infektionserregern
- Probenahme und Analyse mit PCR-Technik zum Nachweis von Borreliose in Blutproben
- Hämodialyse
- Goldimplantatbehandlungen
- äußere Körperprothesen/Bewegungshilfen, einschließlich Rollstuhl (außer Orthesen)
- Hundepest (Parvovirus), Staupe oder infektiöse Leberentzündung (HCC), wenn der Hund nicht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft wurde
- Obduktion
- Verschreibungsgebühren, Rechnungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten
- Notdienstzuschlag außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn dies nicht erforderlich ist
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anfahrt des Tierarztes, Hundes oder Halters bei Krankheit, Verletzung oder Unfall
- Aufnahme in einer Klinik, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist
- Einkommensverluste, Urlaub oder ähnliches aufgrund der Krankheit, Verletzung oder des Unfalls des Hundes

C Rassespezifische Ausschlüsse

Es gelten folgende rassespezifische Ausschlüsse:

- Für Boston Terrier, Mops, Englische Bulldogge, und Französische Bulldogge werden die Aufwendungen für die Untersuchung, Behandlung und Operation der Verengung der Luftröhre, eines zu langen Gaumensegels, der Nasenlöcher oder eines verengten Rachens nicht erstattet.
- Bei Shar Peis werden die Aufwendungen für die Entfernung von überschüssiger Haut sowie die Untersuchung und Behandlung von Augen-, Ohren- oder Hauterkrankungen nicht erstattet.



Mehr Informationen bei www.agriatierversicherung.de

Agria

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB)

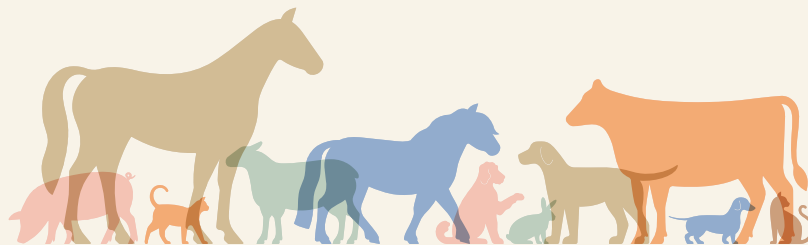
Gültig ab 1. März 2026

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gültig ab 1. März 2026

1	Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung	3	11	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	9
2	Bedingungsanpassung	4	12	Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz	9
3	Bedingungsverbesserung	4	13	Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs-, Dammschäden usw.	10
4	Beitragsangleichung	5	14	Allgemeine Informationen zur Entschädigung	10
5	Kündigung	5	15	Mehrfachversicherung	10
6	Zahlung der Versicherung	6	16	Verjährung	11
7	Lastschriftverfahren	7	17	Örtlich zuständiges Gericht	12
8	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss	7	18	Anzuwendendes Recht	12
9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls	8	19	Embargobestimmung	12
10	Obliegenheiten	8	20	Sanktionsklausel und Geldwäscheprävention	12
			21	Verarbeitung personenbezogener Daten	12



Agria Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Laufzeit und Geltungsbereich der Versicherung

1.1 Versicherungsvertrag

Begriffsbestimmung: Der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Agria Tierversicherung („Agria“) geschlossene Vertrag, der Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung regelt.

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wenn vereinbart wurde, dass die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, beginnt der Versicherungsvertrag ab 00:00 Uhr am vereinbarten Datum, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erstprämie.

Der Versicherungsvertrag gilt für ein Jahr und wird am Ende der Versicherungslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängert, sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien eine wirksame Kündigung zugegangen ist.

1.2 Die Haftung von Agria

Die Haftung von Agria besteht für die Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages. Die Versicherung deckt Aufwendungen für tierärztliche Leistungen, die während der Versicherungsdauer entstanden und unmittelbare Folgen einer Krankheit oder Verletzung Ihres Tieres sind, wenn die Krankheit oder Verletzung während der Gültigkeit des Versicherungsvertrages aufgetreten und von den Versicherungsbedingungen abgedeckt sind. Voraussetzung ist, dass die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und die vom Tierarzt verordneten oder verschriebenen Medikamente und Verbrauchsmaterialien nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild bzw. die jeweilige Verletzung medizinisch notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind und entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) abgerechnet werden.

1.3 Haftungsbeschränkungen der Agria

Die Versicherung gilt nicht für:

- a) Krankheiten und Gebrechen, die bei Inkrafttreten der Versicherung bereits vorhanden und bekannt waren und
- b) Komplikationen, Behandlungen, Aufwendungen und Rezidive, die Folge der Krankheiten und Gebrechen nach a) sind.

1.4 Wartezeit

Wartezeit bedeutet, dass die Versicherung nicht für Krankheiten, Gebrechen und Verletzungen gilt, die während der Wartezeit eintreten und auch nicht für Folgen von Krankheiten, Gebrechen oder Verletzungen, die während der Wartezeit eintraten. Im Falle einer Erweiterung des Versicherungsumfangs gibt es eine neue Wartezeit für den erweiterten Teil. Die Dauer der Wartezeit geht aus den Versicherungsbedingungen für die einzelne Versicherung hervor.

1.5 Wegfall der Wartezeit

In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit:

- Verletzung Ihres Tieres, die durch ein plötzliches äußeres Ereignis/Trauma verursacht wird.
- Im Falle der Übertragung einer gleichwertigen Versicherungsdeckung von einer anderen Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Versicherungsnehmer bei Agria, wenn der Belang dort versichert gewesen wäre, ein durchgehender Versicherungsschutz besteht, der dortige Versicherungsschutz mindestens der Dauer der Wartezeit bei Agria entsprach und in dieser keine Krankheit, kein Gebrechen und keine Verletzung auftrat.
- Die Versicherung ist wartezeitfrei, wenn sie im Alter von sechs Wochen, oder am Tag der Abgabe, spätestens jedoch im Alter von vier Monaten, für einen Welpen/Katzenwelpen abgeschlossen wird, dessen Mutter eine aktive Zucht-Krankenzusatzversicherung hat.

1.6 Vorbehalte/Ausschlüsse

Wenn der Versicherungsvertrag Vorbehalte oder Ausschlüsse enthält, gilt die Versicherung hierfür nicht, auch nicht für Komplikationen oder Folgen daraus.

Ansprüche, die aus der Nutzung eines Pferdes entstehen:

- für landwirtschaftliche Zwecke
- für eine der privaten Tierhaltung untypischen Verwen-

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

dung

- für gewerbliche Pferderennen
- für gewerbliche Trab-/Galoppwettbewerbe, ab dem Tag, an dem das Pferd im Training ist sind ausgeschlossen.

2 Bedingungsanpassung

Agria kann einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ändern, ergänzen oder ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 erfüllt sind.

2.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Versicherungsvertrages

Eine der Regelungen dieses Versicherungsvertrages ist durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörde, durch den die Praxis des Versicherers beanstandet wird, unwirksam geworden.

Das Recht zur Bedingungsanpassung besteht – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen der Ziffern 2.2 bis 2.3 – auch dann, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung der Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

2.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit der Regelung ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, während eine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Vertragslücke fehlt.

2.3 Keine Schlechterstellung

Durch die angepasste Regelung dürfen Sie weder an sich noch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen schlechter gestellt werden, als durch die bei Vertragsschluss vorhandene Regelung.

2.4 Mitteilungspflicht bei Bedingungsanpassung

Agria teilt Ihnen die Bedingungsanpassung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden in Textform mit, erläutert diese und weist auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 2.5 hin.

2.5 Kündigung bei Bedingungsanpassung

Macht Agria von dem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 2.4 kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang bei Agria grundsätzlich sofort wirksam; frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

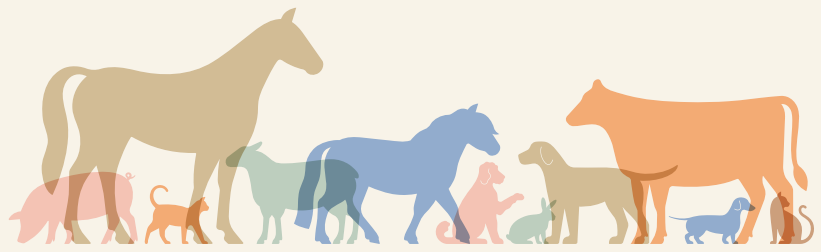
2.6 Anpassung der Fälligkeit

Im Versicherungsvertrag ist vereinbart, ob Sie den Versicherungsbeitrag monatlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen verpflichtet sind. Die Versicherungsbeiträge sind jeweils im Voraus zu zahlen. Wenn Sie mit einem Betrag, der mindestens einer Monats- oder Halbjahresprämie entspricht, einen Monat oder länger in Verzug sind, ist Agria berechtigt, die Vereinbarung zur Fälligkeit des Versicherungsbeitrags umzustellen und Sie zu verpflichten, den Versicherungsbeitrag in Zukunft für ein Versicherungsjahr im Voraus und in einer Summe zu zahlen. Das Versicherungsjahr beginnt in diesem Fall mit Schluss des Beitragserhebungszeitraums, für den Sie zuletzt den fälligen Beitrag vollständig gezahlt hatten. Teilzahlungen, die sie bereits auf einen danach liegenden Zeitraum geleistet haben, werden auf den dann fälligen Jahresbeitrag angerechnet.

3 Bedingungsverbesserung

Ändert Agria die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für Neuverträge, so gilt das neue Bedingungswerk auch für den bestehenden Vertrag, wenn das neue Bedingungswerk im Vergleich zu dem zugrundeliegenden Bedingungswerk ausschließlich Leistungsverbesserungen zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag enthält.

Die Leistungsverbesserung tritt mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.



Agria teilt dem Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit in Textform mit.

4 Beitragsangleichung

4.1 Prüfung der Beitragshöhe

Agria ist berechtigt und verpflichtet, einmal im Jahr zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen für den Fall einer für Agria unvorhergesehenen Änderung externer Kosten. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag zu verändern.

4.2 Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln

Agria wendet anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Die Prämien werden entsprechend beobachteter und/oder erwarteter externer Veränderungen bei den Schadenzahlungen und der Häufigkeit von Schadenfällen angepasst. Dabei wird die Summe der Schadenauszahlungen durch die Anzahl der im Berechnungszeitraum erledigten Schadenfälle geteilt.

Die Beitragsanpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Wir teilen Ihnen die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des ersten Beitrages schriftlich mit. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, wirksam. Agria weist Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf das Kündigungsrecht in Textform hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer oder ein Entfall eines dauerhaft gewährten, aber an Voraussetzungen seitens des Versicherungsnehmers geknüpften, Rabattes begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

5 Kündigung

5.1 Kündigung der Versicherung

Beide Parteien des Versicherungsvertrags haben das Recht, den Vertrag spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Vertrages zu kündigen.

5.2 Kündigung nach Versicherungsfall

5.2.1 Für die Tierkrankenversicherung gilt

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht nach Versicherungsfall (§92 VVG).

5.2.2 Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

5.2.3 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

5.2.4 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

5.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, z.B. durch Tod des Tieres, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

6 Zahlung der Versicherung

6.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

6.1.1 Fälligkeit

Für neu abgeschlossene Versicherungen oder bei Erweiterung der Versicherungsdeckung muss die Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt werden.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

6.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist möglich, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht verpflichtet zu leisten. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

6.2 Folgeprämie

6.2.1 Fälligkeit

Bezieht sich die Prämie auf einen späteren Zeitraum, beispielsweise bei Verlängerung der Versicherung, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. Wenn Sie die Prämie per SEPA bezahlen, muss sie spätestens einen Monat, nachdem Ihnen die Prämienrechnung zugegangen ist, bezahlt sein.

6.2.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der

Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist Agria berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.2.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

6.2.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.

6.2.5 Kündigung nach Mahnung

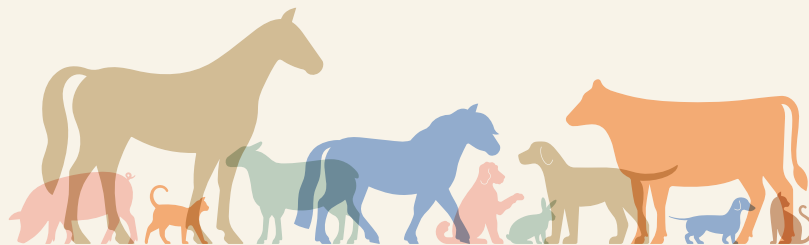
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Zahlung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf der Frist wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

6.2.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach 6.2.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

6.3 Prämienrückerstattung

Endet die Versicherung während der Versicherungsdauer, wird, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die überschüssige Prämie ab dem Tag nach dem Datum des Vertragsablaufs zurückerstattet.



7 Lastschriftverfahren

7.1 Allgemeines

Wenn Sie per SEPA bezahlen, gelten zudem die Bestimmungen des SEPA-Abkommens. Endet der SEPA-Vertrag, wird eine Rechnung über die für den laufenden Versicherungszeitraum verbleibende Prämie gestellt.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt, die wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegeben haben.

7.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

8 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis Vertragsabschluss

8.1 Vollständige und richtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeige hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die An-

zeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

8.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gemäß Ziffer 8.1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

8.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 8.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

8.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 8.1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Bestandteil des Vertrages. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

8.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Hinweispflichten des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Dies hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

8.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

8.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

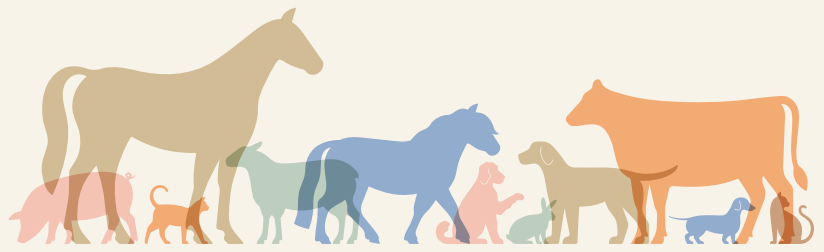
Verletzten Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine

Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

10 Obliegenheiten

Sie haben folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des oder eines Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Veränderungen des Gesundheitszustandes und Schäden sind Agria unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
- c) Sie sind verpflichtet, uns die von uns benötigten Unterlagen und Informationen zu liefern und uns über alles zu informieren, was zur Beurteilung des Schadensfalls von Bedeutung ist. Agria hat das Recht, Informationen vom behandelnden Tierarzt oder einem anderen Experten einzuholen und die Patientenakte einzusehen. Zu diesem Zweck befreien Sie die behandelnden Tierärzte gegenüber Agria von der tierärztlichen Schweigepflicht.
- d) Die Krankenakte, Atteste, Rechnung oder andere relevante Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.
- e) Agria hat das Recht, an einen bestimmten Tierarzt zu verweisen, bevor die Entschädigung ausgezahlt wird.
- f) Agria hat das Recht, versicherte Tiere tierärztlich untersuchen zu lassen und die Bedingungen, unter denen das Tier verletzt wurde, zu überprüfen.
- g) Sie sind verpflichtet, Schäden durch strafbare oder bußgeldbewährte Handlungen gegen Ihr Tier unverzüglich den Ermittlungsbehörden anzuzeigen. Wenn wegen einer Verletzung Strafanzeige erstattet wurde, müssen Sie uns auf Verlangen eine Kopie der Strafanzeige zukommen lassen. Sie bevollmächtigen uns zur Akteneinsicht. Sie sind verpflichtet, Agria zu benachrichtigen, wenn Ihnen eine Entschädigung ausbezahlt wurde oder Sie Anspruch auf eine solche haben.
- h) Sie als Tierhalter sowie Andere, die für das Tier verantwortlich sind, sind verpflichtet, folgende Vorschriften



einzuhalten, um Krankheiten/Verletzungen des Tieres vorzubeugen oder zu begrenzen:

- Sie müssen tierschutzrechtliche Gesetze sowie andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften befolgen, die den Zweck haben, Krankheiten oder Verletzungen an Tieren zu verhindern.
- Sie müssen sofort einen Tierarzt konsultieren/aufsuchen, wenn ein Tier krank oder verletzt wird, Krankheitssymptome aufweist oder Anzeichen von Trägheit oder Abmagerung zeigt.
- Sie müssen die Anweisungen und Empfehlungen des Tierarztes befolgen, solange das Tier krank/verletzt ist.
- Sie müssen erneut einen Tierarzt hinzurufen/aufsuchen, wenn sich der Zustand des Tieres während der Behandlung verschlechtert.

Für die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Jeder Versicherungsfall ist Agria innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- c) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und Agria bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- d) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns das unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- e) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- f) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich

geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen im Namen von Agria einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

12 Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz

Das Tier muss mit der genauen Rassebezeichnung versichert sein. Dies obliegt der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Ist das Tier mit der falschen Rassebezeichnung versichert und wurde Agria dies nicht mitgeteilt, kann der Vertrag gekündigt werden oder unsere Haftung wird bei Krankheit oder Verletzung entsprechend reduziert.

12.1 Misshandlung/Tierquälerei

Um eine Entschädigung als Folge von Missbrauch oder Verstoß gegen Tierschutzgesetze zu erhalten, muss der Fall bei den Ermittlungsbehörden angezeigt worden sein. Ihr Anspruch auf Entschädigung kann gemindert werden oder entfallen, wenn der Versicherte vorsätzlich, grob fahrlässig, durch grobes Fehlverhalten oder durch Tierquälerei zu dem Schaden beigetragen oder den Schadensumfang erhöht hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

12.2 Betreuung

Die Obliegenheiten dieser Versicherungsbedingungen gelten für alle Personen, die im Besitz des Tieres und mit Zustimmung des Eigentümers für das Tier verantwortlich sind.

13 Höhere Gewalt, Feuer-, Umwelt-, Kriegs-, Dammschäden usw.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten oder sonstige Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden oder in Zusammenhang stehen mit:

- Umweltkatastrophen
- Erdbeben oder Vulkanausbrüchen
- nuklearen Unfällen/Kernreaktion
- Radioaktivität
- Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Aufstand, Revolution oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ordnung
- Terrorakten. Unter Terrorakt ist die rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verstehen, mit der versucht wird, Druck auf die Behörden des Landes, die Bevölkerung oder die Gesellschaft im Allgemeinen auszuüben, um politische, religiöse oder ideologische Ziele zu erreichen.
- Streik, Aussperrung, Boykott oder andere ähnliche Ereignisse

Die Versicherung deckt auch keine Schäden ab, die direkt oder indirekt durch Bruch eines Kraftwerksdamms oder Regulierungsdamms zur Stromerzeugung verursacht werden.

Die Versicherung gilt nicht für Kosten und/oder sonstige Verluste, die sich aus verspäteter Schadensbearbeitung, Entschädigungsauszahlung oder anderweitig als Folge eines oder mehrerer der oben genannten Ereignisse ergeben.

14 Allgemeine Informationen zur Entschädigung

14.1 Berechnung der Entschädigung

Die Versicherung soll Ihnen keinen Gewinn verschaffen, sie soll nur den von Ihnen erlittenen finanziellen Schaden ausgleichen, auch wenn die Versicherungssumme höher sein sollte. Die Entschädigung für entstandene Aufwendungen wird auf Grundlage der Bedingungen und der zum Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit oder des

Schadens geltenden Versicherungssumme berechnet. Die Zahlung aus der Lebensversicherung und/oder einer eventuellen Zusatzversicherung hierzu wird gemäß den Bedingungen und der Versicherungssumme berechnet, die zum Zeitpunkt der Einschläferung/des Todes/des verlorenen Nutz- oder Zuchtwerts des Tieres galt. Die Bewertung erfolgt ohne Berücksichtigung von Schönheitsfehlern, die nur den Verkaufswert des Tieres betreffen und den Nutzwert für Zucht- oder andere Zwecke nicht einschränken.

Folgendes wird von der Entschädigungssumme abgezogen:

- Mehrwertsteuer, wenn Sie mehrwertsteuerabzugsberechtigt sind
- Kosten, die nicht von der Versicherung umfasst werden
- eventuelle Selbstbeteiligung
- zur Zahlung fällig gewordene Prämie und sonstige Forderungen
- Entschädigung, die vom Staat oder anderen gezahlt werden
- Erstattungssatz

14.2 Auszahlung der Entschädigung

Agria zahlt eine etwaige Entschädigung spätestens einen Monat, nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und sonst alles veranlasst haben, was wir von Ihnen verlangen können.

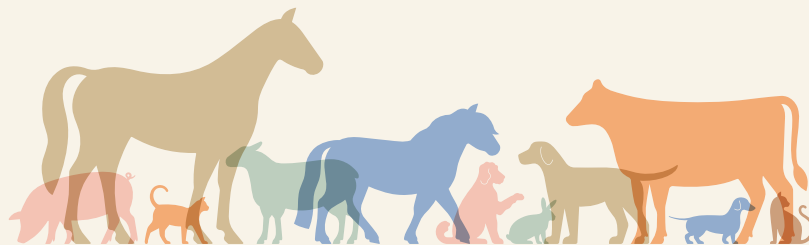
15 Mehrfachversicherung

15.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet uns zu informieren, wenn für das Tier mehrere Versicherungen bestehen, die den gleichen Versicherungsschutz bieten, unabhängig davon, ob der Schaden bei der anderen Gesellschaft gemeldet wird oder nicht. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

15.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.



15.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht. Ist das Tier doppelt versichert und besteht in einer anderen Versicherung ein Vorbehalt und/oder Ausschlüsse, gelten dieselben Vorbehalte/Ausschlüsse auch in dieser Versicherung.

15.4 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

15.5 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf Agria bei der Durchsetzung durch Agria soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist Agria zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist Agria berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17 Örtlich zuständiges Gericht

17.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem Agria seinen Sitz hat.

17.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

19 Embargobestimmung

Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirlands oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

20 Sanktionsklausel und Geldwäscheprävention

Der Vertrag ist nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Gegenstand von internationalen Sanktionen ist oder unter diese fällt, gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirt-

schaftsverordnung (AWV) oder sonstigen in Deutschland geltenden Sanktionsbestimmungen. Sollte die Gesellschaft aufgrund internationaler Sanktionen oder nationaler Sanktionen des Vereinigten Königreichs oder der USA Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen ausgesetzt sein, bestehen keine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Gesellschaft ist zudem nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, Entschädigungen zu leisten oder Dienstleistungen oder Leistungen zu erbringen, wenn eine solche Maßnahme dazu führen würde, dass die Gesellschaft, ihre Mitarbeiter oder andere für die Gesellschaft handelnde Personen eine Straftat, wie beispielsweise Geldwäsche gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG), begehen.

21 Verarbeitung personenbezogener Daten

Agria verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Angaben auf www.agriatierversicherung.de. Wenn Sie möchten, dass Ihnen diese Informationen zugesandt werden, wenden Sie sich bitte per E-Mail info@agriatierversicherung.de an unseren Kundenservice.



Mehr Informationen bei www.agriatierversicherung.de